

GZ.: LRH 55 A 2 - 1983/4

Betr.: Technische und kostenmäßige
Prüfung von Ausbau-, Instand-
setzungs- und Erhaltungsarbei-
ten an Amtsgebäuden im Ressort-
bereich der Abteilung für Lie-
genschaftsverwaltung.

B E R I C H T

betreffend die technische und kosten-
mäßige Prüfung von Ausbau-, Instand-
setzungs- und Erhaltungsarbeiten im
Ressortbereich der Abteilung für
Liegenschaftsverwaltung.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Allgemeines zur Betreuung der Amtsgebäude	
2.1 Organisation	2
2.2 Finanzielle Mittel für Neubauten und Instandsetzungen	5
2.3 Finanzielle Mittel für Instandhaltungen	9
2.4 Nichterfassung von Schulden im Landesrechnungsabschluß	11
3. Abwicklung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen	17
3.1 Adaptierungsarbeiten in der Schönaugasse 10 und 10a	
3.1.1 Einleitung der Baumaßnahmen	18
3.1.2 Baumeisterarbeiten	21
3.1.3 Zimmermannsarbeiten	31
3.1.4 Kleinrechnungen	34
3.2 Adaptierungsarbeiten in der Burggasse 9	
3.2.1 Einleitung der Baumaßnahmen	37
3.2.2 Baumeisterarbeiten	40
3.2.3 Maler- und Anstreicherarbeiten	44
3.3 Straßenseitige Fassadeninstandsetzung der Alten Burg	
3.3.1 Einleitung der Baumaßnahmen	46
3.3.2 Baumeisterarbeiten	47
3.3.3 Malerarbeiten	51
3.4 Dachausbau im Landhaus, Schmiedgasse	
3.4.1 Einleitung der Baumaßnahmen	51
3.4.2 Baumeisterarbeiten	54
3.4.3 Zimmermeisterarbeiten	56
3.4.4 Tapeziererarbeiten	60
3.4.5 Maler-, Anstreicher- und Tapeziererarbeiten	62
3.4.6 Fliesenlegerarbeiten	63
3.5 Instandsetzung der Ostfassade der Alten Burg	64
3.6 Instandhaltungsarbeiten in verschiedenen Amtsgebäuden in Graz	71
4. Schlußbemerkungen	82

Beilagenverzeichnis

Liste der den einzelnen Bediensteten zur Betreuung zugewiesenen Amtsgebäude	1/1 - 4
Erlaß betreffend Vergebungsrichtlinien	2/1
Liste aller Amtsgebäude die der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung zur Betreuung übergeben wurden	3/1 - 2
Bauprogramm; Antrag 1980	4/1
Bauprogramm; Antrag 1981	5/1
Adaptierungsauftrag, Schönaugasse	6/1
Bauprogramm 1980	7/1
Bauprogramm 1981	8/1
Abgewickelte Bauvorhaben 1980	9/1 - 2
Abgewickelte Bauvorhaben 1981	10/1 - 2
Rechnung und Auszahlungsanordnung der Fa.Philipp Haas	11/1 - 2
Erläuterungen zum Rechnungsabschluß 1982	12/1
Schreiben der Agrartechnischen Abteilung vom 21. September 1979	13/1 - 2
Schreiben der Agrartechnischen Abteilung vom 23. November 1979	14/1 - 3
Anbotseröffnungsniederschrift vom 21. Jänner 1980	15/1
Schreiben der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung vom 30. Jänner 1980	16/1 - 2
Regierungsbeschluß vom 10. März 1980	17/1 - 2
Allgemeine Vertragsbestimmungen	18/1 - 2
Rechnung der Fa. Langmann vom 2. Dezember 1980	19/1

- III -

Rechnung der Fa. Langmann vom 15. Dezember 1980	20/1	
Schreiben der Fachabteilung IVa vom 10. März 1981 ..	21/1	
Stundenliste vom 28. August 1980	22/1	
Stundenliste vom 8. September 1980 bis 10. September 1980	23/1	
Aufmaßblatt Seite 10	24/1	
Fa. Geier, Malerarbeiten: Rechnung- Anbot und Auftrag	25/1	- 3
Fa. Stoiser, Fliesenlegerarbeiten: Rechnung, Bestellschein und Anbot	26/1	- 3
Fa. Althaller, Regiearbeiten: Rechnung und Stundenliste	27/1	- 2
Fa. Althaller, Regiearbeiten: Rechnung und Stundenliste	28/1	- 2
Regierungsbeschluß vom 23. März 1981 (1,25 Mio.S)...	29/1	- 3
Regierungsbeschluß vom 23. März 1981 (S 305.000,-)..	30/1	- 2
Regierungsbeschluß vom 29. Juni 1979	31/1	- 2
Anbotseröffnungsniederschrift	32/1	
Schreiben der Fa. Althaller vom 19. März 1983	33/1	
Anbot der Fa. Geier vom 7. Juni 1979	34/1	
Regierungsbeschluß vom 9. April 1979	35/1	-2
Aufmaßskizze	36/1	
Aufmaßblatt	37/1	
Anbotseite 2	38/1	
Massenermittlung	39/1	
Nachgereichte Massenaufstellung	40/1	
Aufmaßblatt	41/1	

- IV -

Aufmaßblatt	42/1
Schreiben der Fa. Althaller vom 22. April 1983	43/1 - 3
Kostenvoranschlag der Fa. Philipp Haas vom 23. März 1979	44/1
Kostenvoranschlag der Fa. Geier vom 22. Oktober 1979	45/1
Regierungsbeschluß vom 16. Juni 1980	46/1 - 2
Anbotsgeschäftsbrief	47/1
Auftragserteilung vom 18. Juni 1980	48/1
Preisspiegel mit Ausführungsmassen	49/1
Gemeinsame Ausmaßfeststellung	50/1 -3
Aufstellung sämtlicher Rechnungen, die im November 1979 für die Instandhaltung von Gebäuden weitergeleitet wurden	51/1 - 6

1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die technische und kostenmäßige Prüfung von Ausbau-, Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten an Amtsgebäuden im Ressortbereich der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung durchgeführt.

Die Überprüfung bezog sich auf die Kontrolle von Schlußrechnungen mit den beigeschlossenen Ausmaßermittlungen, Aufzeichnungen und Plänen sowie auf Rechnungen für die Instandhaltung von Gebäuden und auf die örtliche Kontrolle.

Die Abwicklung der Prüfung war aus folgenden Gründen zum Teil sehr erschwert:

- * Zur Prüfung der Ausmaßermittlung notwendige Unterlagen, wie Pläne, Skizzen u.dgl., waren nicht vorhanden.
- * Zu den Rechnungen für die Instandhaltung von Gebäuden fehlten großteil Schriftverkehr, Anbote, Auftragsschreiben, Ausmaßermittlung u.dgl.
- * Für ein Bauvorhaben fehlten der gesamte Schriftverkehr, aus der die ordnungsgemäße Abwicklung der Anbotseinholung ersichtlich ist, die Niederschriften über die Anbotseröffnungen sowie die Vergleichsanbote jener Bieter, die nicht zum Zuge kamen.

Da die Rechnungen für die Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an Amtsgebäuden nicht objektbezogen (wie z.B. "Burg", "Landhaus", etc.), sondern unter dem all-

gemeinen Sammelbetreff "Rechnungen" (GZ.: LV-34/V R 1/) abgelegt werden, war das Auffinden der zur Prüfung für verschiedene Bauvorhaben erforderlichen Rechnungen sehr zeitaufwendig. In den Jahren 1980 und 1981 kamen rund 2.700 Rechnungen, die in 9 Aktenbündel abgeheftet wurden, zur Auszahlung.

Selbst für Arbeiten größeren Umfanges, wie z.B. die Fassadeninstandsetzung der Alten Burg, wurde kein eigener baustellenbezogener Akt angelegt.

Um Rechnungen in Zukunft leichter auffinden zu können und eine bessere Übersicht des jeweiligen Reparaturaufwandes bei den einzelnen Objekten zu erzielen, empfiehlt der Landesrechnungshof, für Arbeiten größeren Umfanges eigene baustellenbezogene Akte anzulegen und den Schriftverkehr für die vielen Instandhaltungsarbeiten objektbezogen getrennt einzuordnen.

In der Regel wurden vor allem von der Rechnungsstelle der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen, soweit vorhanden, in kürzestmöglicher Zeit dem Landesrechnungshof übermittelt.

2. Allgemeines zur Betreuung der Amtsgebäude

2.1 Organisation

Im Organisationshandbuch 1982 (GZ.: LV-20/I 01 /9 - 1978) der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind Ziel und Aufgabe der Dienststelle festgelegt.

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung hat nach diesem Handbuch für die Betreuung der Amtsgebäude u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- "1.1 Die Dienststelle hat die Verwaltungstätigkeit und die technische Betreuung für die im Bereich Graz befindlichen Amtsgebäude und Amtsräume, sowie für die zum Finanzvermögen des Landes gehörenden Liegenschaften, Personalwohnhäuser und Grundstücke in Graz und der übrigen Steiermark, die je nach Bedarf verpachtet, vermietet oder selbst in Benützung genommen werden und nicht an bestimmte Anstalten, Betriebe, Schulen etc. gebunden sind, auszuüben.
- 1.2 Sie hat die bauliche Betreuung in den Amts-, Wohn- und Geschäftsgebäuden bzw. die Bewirtschaftung der unbebauten Grundstücke durchzuführen.
- 1.7 Die Führung des ihr unterstellten Handwerksbetriebes und der Burggärtnerei erfolgt nach den Gesichtspunkten der Kosteneinsparung.
- 1.9 Sämtliche Tätigkeiten haben unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit, Rationalisierung und der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen."

Die bautechnische Betreuung der im Bereich Graz befindlichen Amtsgebäude der landeseigenen und angemieteten Amtsräume obliegt nach den Arbeitsplatzbeschreibungen dem bautechnischen Referenten BOI Ing. Udo Matzhold, den Sachbearbeitern im bautechnischen Dienst Ing. Wolfram Sacherer und Ing. Otto Ehm, sowie dem Verwaltungsreferenten Wirkl. Amtsrat Georg Steiner.

In den Arbeitsplatzbeschreibungen ist die Tätigkeit jedes Bediensteten genau festgelegt und sind in einer Liste (ausgenommen BOI Ing. Matzhold) die zur Betreuung zugewiesenen Gebäude angeführt (Beilage 1).

In den besonderen Regelungen des internen Dienstbetriebes ist weiters vermerkt, daß alle größeren In-

standsetzungen bei den Amtsgebäuden und in den außenliegenden Diensträumen von den Sachbearbeitern nur nach vorheriger Rücksprache mit BOI Baumeister Ing. Matzhold durchgeführt werden dürfen. Baumeister Ing. Matzhold obliegt die Durchführung von größeren Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Burg und des Landhauses sowie alle Fernwärme- und Elektroheizungsangelegenheiten. Seit dem Ausscheiden des bautechnischen Referatsleiters RR. Ing. Schaffner am 30. Juni 1981 aus dem Amtsdienst hat Ing. Wolfram Sacherer die Stelle als bautechnischer Referatsleiter inne und wurde ihm im Sommer 1982 auch die Funktion des Vorstand-Stellvertreters übertragen. Die Berichtigung wurde im Organisationshandbuch noch nicht vorgenommen.

In den besonderen Regelungen des internen Dienstbetriebes ist für die Abwicklung des Baugeschehens u.a. noch folgendes festgelegt:

"4.5.2 Für alle größeren Reparaturarbeiten in den Amtsgebäuden und Landesmiethäusern ist grundsätzlich für Arbeiten über S 10.000,-- eine Verfügung, für Arbeiten über S 50.000,-- ein Regierungssitzungsbeschluß auszuarbeiten und die Genehmigung des zuständigen Regierungsmitgliedes einzuholen. Auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften wie:
der 'Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark', des 'Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes', der 'Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung', der 'Verfahrensbestimmungen bei Bestellungen', der 'Verordnung über die Belegsprüfung'
wird hingewiesen.
Weiters haben alle Referenten auf den sparsamen und zweckmäßigen Verbrauch der zur Verfügung stehenden Kreditmittel Bedacht zu nehmen. Alle Rechnungen sind grundsätzlich in doppelter Ausfertigung, versehen mit 2 Unterschriften im Adjustierungsstempel, belegt mit bestätigtem Lieferschein, Stunden- und Materialzettel, Aufmaßliste etc., allenfalls versehen mit dem Inventarisierungsvermerk, wenn es sich um den Ankauf von Inventarge-

genständen handelt, sowie mit angeführter Haushaltsstelle (bei Rechnungen zu einer Verfügung oder zu einem Regierungssitzungsbeschluß mit Anführung der Geschäftszahl) der Rechnungsstelle vorzulegen. Weiters muß auf jeder Rechnung das Haus oder die Dienststelle vermerkt sein, wofür die Leistung oder Lieferung vollbracht wurde. Die Originalrechnung geht mit der Auszahlungsanordnung in die Landesbuchhaltung, die Rechnungsdurchschrift verbleibt beim ha. Konzept der Auszahlungsanordnung."

In einem "Erlaß" (Beilage 2) vom 31. März 1980 wurde nach einer stattgefundenen Kontrollabteilungsüberprüfung nochmals auf die Einhaltung der Bestimmungen der Vergebungsrichtlinien eindringlichst hingewiesen.

Bei der Aktendurchsicht mußte der Landesrechnungshof - wie später noch aufgezeigt werden wird - feststellen, daß diese Anordnungen nicht immer eingehalten wurden.

2.2 Finanzielle Mittel für Neubauten und Instandsetzungen

Sämtliche Gebäude, deren Betreuung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung obliegen, sind in der Erläuterung zum Landesvoranschlag angeführt (Beilage 3). Die entsprechenden Budgetmittel sind im Ansatz 0201 "Amtsgebäude" veranschlagt.

Für die alljährliche Erstellung des Landesvoranschlages findet im Juni beim Abteilungsvorstand der Liegenschaftsverwaltung mit dem Führer der Rechnungsstelle und den Sachbearbeitern des bautechnischen Dienstes eine generelle Besprechung über den Kreditbedarf für das kommende Jahr statt. Die Sachbearbeiter geben hiebei zu den von ihnen betreuten Objekten mündlich die pauschal ge-

geschätzten, zu erwartenden Baukosten bekannt. Diese geschätzten Beträge werden nach einer Diskussion über das Erfordernis und deren Höhe neuerlich korrigiert und zur Bedeckung im Landesvoranschlag eingebracht. Die Bedeckung erfolgt

im ordentlichen Haushalt (1)

im Ansatz 020113 "Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen" auf der Post 6140 und

im außerordentlichen Haushalt (5)

im Ansatz 020103 "Laufende Instandsetzungen und Adaptierungen" auf der Post 0632.

Im Rechnungsjahr 1980 wurden von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung für die Betreuung der Bauvorhaben folgende Summen

- a) von den Sachbearbeitern ermittelt,
- b) in den Landesvoranschlag eingebracht und
- c) im Landesvoranschlag bedeckt:

VSt 1/020113-0632: "Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen"

a) und b) 11,6 Mio.S (Beilage 4)

c) 5,6 Mio.S

VSt 5/020103-0632: "Amtsgebäude, Baukosten"

a) und b) 12,5 Mio. S

c) 4,5 Mio.S

Im Rechnungsjahr 1981 wurden die von den Sachbearbeitern ermittelten Summen nach den Richtlinien für die Erstellung des ersten Entwurfes des Landesvoranschlages 1981 (GZ.: 10-21 V 241/1-1980 vom 18. April 1980 und vom 27. Juni 1980) gekürzt und wie folgt eingebracht und bedeckt:

VSt 1/020113-0632: a) 10,9 Mio. S (Beilage 5)

b) 6,38 Mio. S

(einschl. Zusatzantrag von 1,9 Mio. S

c)..... 5,160 Mio.S

VSt 5/020103-0632: a) 10,5 Mio. S
b) 6,4 Mio. S
(einschl. Zusatzantrag von 2,8 Mio. S)
c) 5,0 Mio. S

Nach der Einbringung des Antrages für den Landesvoranschlag wurden von verschiedenen Dienststellen neue, dringende Baumaßnahmen der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung bekanntgegeben. Diese Maßnahmen konnten jedoch im Landesvoranschlag nicht mehr berücksichtigt werden, wie z.B.: Adaptierung der neuen angemieteten Diensträume für die Agrartechnische Abteilung (Beilage 6), Sicherheitsmaßnahmen in der Burg und im Landhaus, Verstärkung verschiedener Elektroleitungen, Einbau von Schallschutzfenstern u.dgl.m.

Die Grundlage für die Erstellung des Landesvoranschlages für die voraussichtlichen baulichen Maßnahmen im kommenden Jahr müßte die Begehung sämtlicher Objekte und die Begutachtung des Zustandes in sicherheitstechnischer, brandschutztechnischer, hygienischer und in allgemeintech-nischer Hinsicht sein. Die voraussichtlichen Baumaßnahmen wären daraufhin mengen- und kostenmäßig zu erfassen. Die so ermittelten Gesamtkosten wären zur Bedeckung im Landesvoranschlag einzubringen.

Detaillierte Aufzeichnungen über Kostenschätzungen, getrennt nach Leistungsgruppen, zu den jeweiligen, im Landesvoranschlag eingebrachten Bedarfssummen, fehlen. Beispielsweise waren für die "Behebung der dringendsten Baugebrechen in der Landeszentralgarage, Pflanzengasse" in den Rechnungsjahren 1981 und 1982 Summen von 0,8 Mio. S und 1,3 Mio. S budgetiert, sowie für die "Adaptierung der Amtsräume nach Umzug der Agrartechnischen Abteilung und der Agrarbezirksbehörde, Opernring 7 und Radetzkystraße 1"

im Rechnungsjahr 1981 ein Betrag von 1,9 Mio. S vorgesehen. Selbst für diese umfangreichen Baumaßnahmen wurde keine detaillierte Leistungserfassung vorgenommen.

Eine sorgfältige Kostenschätzung nach tatsächlichen Erfordernissen ist schon deshalb unbedingt notwendig, damit die nur beschränkt vorhandenen Budgetmittel dem tatsächlichen Bedarf angepaßt, sowie Prioritätenreihungen vorgenommen werden können.

Nach dem Vorliegen des neuen Landesvoranschlages findet jedes Jahr Anfang Jänner aufgrund der tatsächlichen Bedeckung abermals eine Kreditbesprechung statt. Es wird unter Bedachtnahme auf die gekürzten Kreditmittel und die im Landesvoranschlag noch nicht vorgesehenen, aber in der Zwischenzeit bekanntgegebenen und als vorrangig eingestuften zusätzlichen Baumaßnahmen ein neues Bauprogramm erstellt (Beilagen 7 und 8).

Den Sachbearbeitern wurde vom Abteilungsvorstand der Auftrag zur Durchführung der festgelegten Bauaufgaben unter Wahrung der zur Verfügung stehenden Kreditmittel erteilt. Eine protokollarische Niederschrift wird nicht aufgenommen.

Der Rechnungsführer überwacht, daß die jeweils zur Verfügung stehenden Kreditmittel nicht überschritten werden.

Nach Durchsicht der Aufzeichnungen über die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung in den Jahren 1980 und 1981 getätigten größeren Baumaßnahmen, die ihre Bedeckung im ordentlichen Haushalt fanden, wurde festgestellt, daß im Jahr 1980 über 60 % und im Jahr 1981 über 70 % der tatsächlich durchgeführten Baumaßnahmen im Voranschlag nicht vorgesehen waren (Beilagen 9 und 10).

Von 1979 bis 1982 wurde jährlich eine beträchtliche Summe für die Überholung von Blitzschutzanlagen

an verschiedenen Amtsgebäuden vorgesehen. Daraus muß geschlossen werden, daß eine Überholung der Blitzschutzanlagen aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist. Diese Arbeiten wurden jedoch nicht durchgeführt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs stellt dies eine grobe Mißachtung der verbindlichen ÖVE-Vorschriften (E 49/1973) dar, oder es bestand keine sicherheitstechnische Notwendigkeit. Dann hätten diese Arbeiten aber auch nicht in den Voranschlag aufgenommen werden dürfen.

2.3 Finanzielle Mittel für Instandhaltungen

Die finanzielle Bedeckung für die "Instandhaltung von Gebäuden" ist im Landesvoranschlag bei VOAST. 1/020101-6140 gegeben.

Der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung standen im Jahr 1980 für die Instandhaltung von Gebäuden S 4,050.000,-- zur Verfügung.

Da mit diesem Kredit nicht das Auslangen gefunden werden konnte, wurde im laufenden Jahr eine Aufstockung von	<u>S 1,200.000,--</u>
zusätzlich von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen, sodaß insgesamt	S 5,250.000,--
verbraucht werden konnten. Davon wurden	<u>S 1,295.000,--</u>
aufgrund von Verfügungen des zuständigen Regierungsmitgliedes (d.s. also Rechnungen über je S 10.000,--) sowie aufgrund von Regierungsbeschlüssen (d.s. Rechnungen über S 50.000,--) verbraucht. Der Rest von	S 3,955.000,--
wurde mit Kleinrechnungen (d.s. Rechnungen	

unter S 10.000,--) verausgabt. Es waren daher im Jahr 1980 über 1000 derartiger Kleinrechnungen angefallen. Diese Rechnungen unter S 10.000,-- wurden fast ausschließlich als "Sofortauftrag", meist auch ohne Einholung von Kostenvoranschlägen und ohne Auftrag, abgewickelt.

Im Jahr 1979 war folgende Situation gegeben:

Kredit laut Voranschlag	S 3,900.000,--
Aufstockung	S 900.000,--
Aufstockung zweckgebunden für Bodenversiegelung	<u>S 240.000,--</u>
somit insgesamt zu verbrauchen	S 5,040.000,--
Aufträge aufgrund von Verfügungen des zuständigen Regierungsmitglie- des bzw. aufgrund von Regierungs- beschlüssen	S 626.041,--
Auftrag für Bodenversiegelung	<u>S 240.000,--</u>
somit Betrag Kleinrechnungen	S 4,173.959,--

Die Problematik der vielen Kleinarbeiten, die als "Sofortauftrag" abgewickelt wurden, wird in diesem Bericht noch eingehend behandelt.

Auch für die "Instandhaltung von Gebäuden" wurden keine konkreten Bedarfserhebungen durchgeführt, sondern nach den langjährigen Erfahrungswerten und dem Vorjahreserfolg angenommene Summen beantragt.

Auch nach Vorliegen des Landesvoranschlages wurden kaum Schwerpunktprogramme, wie z.B. die zweckgebundene Aufstockung für Bodenversiegelung, aufgestellt.

Unter Beachtung der großen Bausubstanz, die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung zu erhalten ist, und der nur im beschränkten Ausmaß zur Verfügung stehenden Mittel erscheint es dem Landesrechnungshof zweckmäßig, einen entsprechend hohen Betrag aus dem Voranschlag für dringend

notwendige, unvorhersehbare Maßnahmen vorzusehen und für die restlichen Mittel Schwerpunktinstandhaltungsprogramme aufzustellen.

2.4 Nichterfassen von Schulden im Landesrechnungsabschluß

Grundlagen zur Durchführung der anhängigen Prüfung waren u.a. die Landesrechnungsabschlüsse für die geprüften Jahre.

Sie sollten ziffern- und betragsmäßig die Aufzeichnung des Budgetvollzuges sein und nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes und des Bundes verbindliche, periodengerechte, vollständige, klare und wahre Aussagen über den Haushalt insgesamt - und in den einzelnen Gruppen über den Haushalt der betreffenden Dienststelle - zulassen.

Auch im vorliegenden Prüfungsfall - zu beachten waren die Haushaltsstellen

1/020101-4000-7280 und
1/020113-0632 im o.Haushalt
5/020103-0422-0632 im ao. Haushalt

muß festgehalten werden, daß wesentliche Elemente eines richtigen Rechnungsabschlusses völlig fehlen.

In keiner der genannten Haushaltsstellen sind Schulden ausgewiesen. In keinem der dem Landesrechnungsabschluß beiliegenden Nachweis sind Verwaltungsschulden der geprüften Dienststelle wirtschaftlich richtig erfaßt.

Eine ausführliche Beschreibung dieses Themenkreises ist im Bericht LRH 16 F 1 - 1983 über eine Prüfung bei einer kassenführenden Dienststelle enthalten. Deshalb wird in diesem Prüfungsbericht dazu lediglich in kurzer

Form Stellung genommen.

Wie schon im umseitig angeführten Bericht ausführlich dargelegt wurde, wird im Titel der Spalten 5 und 9 des Landesrechnungsabschlusses der Ausdruck "Zahlungsrückstand" verwendet.

Diese Form der Verwaltungsschulden kommt zu den Abrechnungsstichtagen in der Landesverwaltung so gut wie nie vor. Durch eine verwaltungstechnische Vorgangsweise ist es jeder Dienststelle sehr leicht und einfach möglich, diese spezielle Schuldenart gar nicht entstehen zu lassen, womit die formellen Bedingungen des Landesrechnungsabschlusses - wörtlich genommen - erfüllt erscheinen.

Inhalt des Landesrechnungsabschlusses müßte es sein, Verwaltungsschulden insgesamt zu erkennen. Eine Gliederung wäre nach folgenden Gesichtspunkten möglich:

* Bestellungsrückstand:

Er entsteht mit der Auftragsvergabe einer kreditverfügenden Dienststelle und besteht bis zur Lieferung oder Leistung, somit jedenfalls bis zur Rechnungslegung.

* Anweisungsrückstand:

Er entsteht mit der Annahme und Anerkennung der Rechnung bis zur Anweisung der Auszahlung. Als Beispiel dazu wird auf die Beilage 11 verwiesen. Die die Auszahlung begründende Rechnung trägt das Datum 30. Dezember 1979, die Anweisung erfolgte erst am 30. Jänner 1980 und berührt auch das Finanzjahr 1980.

Leistungserbringung und Rechnungslegung sind somit nicht periodenkonform mit dem Haushaltsjahr des Landes.

* Zahlungsrückstand:

Er entsteht vom Zeitpunkt der Anweisung zur Auszahlung durch die Dienststelle bis zur geldmäßigen Berichtigung der Rechnung. Er kann somit praktisch in der Dienststelle selbst nie entstehen.

Die vollständige Erfassung aller Verwaltungsschulden erscheint nach Ansicht des Landesrechnungshofs aus folgenden Gründen dringendst geboten:

- * Befolgung gesetzlicher Anordnungen.
- * Befolgung von Aufbaugrundsätzen des Budgetwesens.
- * Zentrales Erfassen und Erkennen der vollständigen Verwaltungsschulden durch die Legislative und die Exekutive.
- * Systemgleichheit bei der Erfassung von Einnahmen und Ausgaben im Landesrechnungsabschluß, und daraus abgeleitet die
- * Vergleichbarkeit der Einnahmen und Ausgaben, woraus eine Ermittlung des Erfolges möglich ist.

Als Rechtsgrundlagen wären in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Haushaltsvorschriften zu nennen:

- * Das Landesverfassungsgesetz 1960.
- * Die Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung - VRV, BGBI.Nr. 493/1974 -

- * Das Gesetz vom 7. Oktober 1969 über die Führung des Landeshaushaltes, LGBl.Nr. 217.
- * Der Runderlaß, betreffend Durchführungsvorschriften zu den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landesverfassung, Grazer Zeitung Nr. 196/1962.

Bezüglich der Aufbaugrundsätze des Haushaltswesens weist der Landesrechnungshof ausdrücklich auf folgendes hin:

- * Der Grundsatz der Vollständigkeit macht es erforderlich, daß sämtliche Glieder des Rechenwerkes in seiner Darstellung enthalten sein müssen. Teile der Gesamtheit zu ignorieren und wegzulassen, bedeutet im Ergebnis Unvollständigkeit des Rechenwerkes.
- * Dem Grundsatz von Klarheit und Wahrheit folgend müßten alle Daten eines Rechenwerkes
 - ** leicht erkenntlich und
 - ** betrags- und periodenmäßig richtig dem Rechenwerk zu entnehmen sein.

Alle Schulden an zentraler Stelle zu erfassen und zu erkennen bedeutet sowohl für den Gesetzgeber als auch für den Vollzieher, richtig disponieren und handeln zu können. Solange diese kompetenten Stellen über Art, Größe und Umfang der Verwaltungsschulden insgesamt nichts wissen, geht der Sinn aller haushaltsrechtlichen Bestimmungen ins Leere. Das Wissen, in welcher Höhe zukünftige Haushalte durch Schulden belastet sind, erscheint dem Landesrechnungshof von großer Bedeutung.

Im vorliegenden Prüfungsfall wurden ebenfalls Verwaltungsschulden in nicht unbeachtlicher Höhe festgestellt. Dabei muß ausdrücklich betont werden, daß sich diese Feststellung nur auf die stichprobenweise und formelle Prüfung des vorhandenen Belegmaterials stützen konnte.

Eine materielle Aussage, vor allem über die Vollständigkeit der festgestellten Beträge, kann keineswegs getroffen werden. Dafür gibt es mehrere Gründe:

- * Es wurden zwei verschiedene Hilfsaufzeichnungen, die der Faktoreneingangserfassung dienen sollen, vorgelegt. Hierbei ist eine vollständige und zeitfolgemäßig richtige Erfassung der Eingangsfakturen nicht gegeben.
- * Es gehen nur Teile der in der Dienststelle einlaufenden Eingangsfakturen über dieses Protokoll.
- * Die Belegablage ist, wie schon in der Organisationsbeschreibung festgehalten wurde, streckenweise mangelhaft, sodaß ein rasches Auffinden der Rechnungen zum Teil nicht möglich ist.
- * Die Belegablage und das Aktenmaterial sind in einzelnen Teilbereichen der Dienststelle derartig umfangreich, daß eine Überprüfung wenig ökonomisch erscheint.

Ziffernmäßig wurden folgende Schulden festgestellt:

zum 31. Dezember 1979	S	180.498,-- (siehe Beilage 11)
zum 31. Dezember 1980	S	58.677,81
zum 31. Dezember 1981	S	606.631,01
zum 31. Dezember 1982	S	2.639.682,34

Der Landesrechnungsabschluß per 31. Dezember 1982 ist zum Zeitpunkt dieser Prüfung noch nicht fertiggestellt. Es muß aber angemerkt werden, daß die in der Dienststelle aufliegenden Formblätter und Dienstanordnungen zur Erstellung des Jahresabschlusses jenen der Vorjahre gleichen. Eine Anordnung zur Ausweisung der Schulden zum 31. Dezember 1982 fehlt in diesen Erläuterungen und ist somit nicht gegeben (siehe Beilage 12). Es muß daher angenommen werden, daß auch im Landesrechnungsabschluß 1982 - weder zum Stichtag 1. Jänner noch zum 31. Dezember - die tatsächlich vorhandenen und zum Teil festgestellten Verwaltungsschulden ausgewiesen werden.

Die unterschiedlichen Systeme in der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben bringen es mit sich, daß keinerlei stichhaltige Aussage aus deren Vergleich getroffen werden kann.

Während die Einnahmen größtenteils wirtschaftlich richtig - durch die Erfassung der Forderungen adaptiert - aufgezeichnet werden und somit eine Soll-Einnahmenermittlung möglich ist, stellen die ausgewiesenen Ausgabenbeträge lediglich einen "Geldabfluß" aus der Kassa dar.

Auch die Darstellung des Erfolges ist solcherart nicht möglich, weil nur Gleiches mit Gleichem verglichen werden kann, der Vergleich von ungleichen Ansätzen jedoch unrealistisch und wirtschaftlich wertlos ist.

Unter GZ.: 10-22 H 3/239-1982, betreffend den Kreditverfall zum 21. Dezember 1982, hat die Rechtsabteilung 10 ein Rundschreiben erlassen. Wörtlich heißt es darin u.a.:

"Die Steiermärkische Landesbuchhaltung ist aufgrund der bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht in der Lage, Zahlungen zu Lasten der Kredite des

Rechnungsjahres 1982 auch noch im Jahre 1983 abzuwickeln. Um die mit Ende eines Rechnungsjahres erfahrungsgemäß in großer Zahl anfallenden Auszahlungsanordnungen noch termingerecht abrechnen zu können, wird ersucht, den Großteil der betreffenden Auszahlungsanordnungen der Steiermärkischen Landesbuchhaltung nach Möglichkeit in der zweiten Dezemberwoche, spätestens bis Montag, den 13. Dezember 1982, zu übermitteln."

Der Landesrechnungshof erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß es der Landesbuchhaltung sehr wohl möglich wäre, unter Zuhilfenahme haushaltsrechtlicher Vorschriften, Zahlungen zu Lasten der Kredite des abgelaufenen Finanzjahres auch noch im Jänner des folgenden Finanzjahres abzuwickeln. In der VRV heißt es zur zeitlichen Abgrenzung der Verrechnung im § 11 Abs. 1:

"Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres angewiesen werden."

Die somit gegebene Möglichkeit, sich der großen Vorteile des sogenannten "Auslaufmonats" zu bedienen, wie sie in anderen Gebietskörperschaften seit Erlassen der VRV selbstverständlich ist, erscheint somit aufgezeigt. Die praktische Anwendung dieser Bestimmung ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs auch deshalb sehr zu empfehlen, weil damit dem Grundsatz der "Fälligkeit" Rechnung getragen werden kann.

3. Abwicklung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Von den in den Jahren 1979 bis 1982 von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung durchgeführten umfangrei-

cheren Instandsetzungsarbeiten wurden

- * die Adaptierungsarbeiten in der Schönaugasse 10 und 10a,
- * die Adaptierungsarbeiten in der Burggasse 9,
- * die straßenseitige Fassadeninstandsetzung der Alten Burg,
- * der Dachausbau im Landhaus, Schmiedgasse, und
- * die Instandsetzung der Ostfassade der Alten Burg sowie
- * zahlreiche kleinere Instandhaltungsarbeiten in verschiedenen Amtsgebäude in Graz,

einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

3.1 Adaptierungsarbeiten in der Schönaugasse 10 und 10a

3.1.1 Einleitung der Baumaßnahmen

Die Rechtsabteilung 10 teilte mit Schreiben vom 17. August 1979, GZ.: 10-24 Li 2/223-1979, der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung mit, daß beabsichtigt ist, die Gebäude Schönaugasse 10 und 10a für die Unterbringung der Agrartechnischen Abteilung (AtA) anzumieten (Beilage 6). Bei einer ersten Begehung mit dem Vorstand der Agrartechnischen Abteilung, Herrn Hofrat Dipl.-Ing. Adensamer, wurde festgestellt, daß die Räume ausgemalt bzw. tapeziert, einige Zwischenwände aufgestellt werden müßten und eine Telefonanlage zu installieren sei. Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wurde von der Rechtsabteilung 10 ersucht, im Einvernehmen mit der Agrartechnischen Abteilung die notwen-

digen Adaptierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Agrartechnische Abteilung hat sodann am 21. September 1979 (GZ.: AtA-242 A 4/16-1979) eine Aufstellung über die wichtigsten und notwendigsten Adaptierungsmaßnahmen in den Gebäuden Schönaugasse 10 und 10a der Rechtsabteilung 10 übermittelt (Beilage 13).

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 1979 die Anmietung der Häuser Schönaugasse 10 und 10a samt Dachgeschoß nach deren Ausbau grundsätzlich genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt waren weder das tatsächliche Ausmaß der Adaptierungsarbeiten, noch die Kosten der zu erbringenden Leistungen bekannt.

Ein überarbeitetes Adaptierungskonzept wurde am 23. November 1979 (GZ.: AtA-242 A 4/17-1979) der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung zur weiteren Bearbeitung übermittelt (Beilage 14).

Zur Ermittlung der Gesamtbaukosten wurden von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung am 7. Jänner 1980 die Baumeister-, Zimmermanns-, Elektro-, Maler-, Anstreicher- und Tapeziererarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Für die Sanitärinstallationsarbeiten wurden ohne förmliches Verfahren, also in Form einer freihändigen Vergabe (Bestbietersumme = S 88.796,77), 3 Angebote eingeholt (Beilage 15).

Die vorgesehenen Vergabesummen in der Höhe von S 1,488.433,71 wurden auf die Summe von S 1,700.000,-- (für die Reinigung der bestehenden Parkett- und Teppichböden und für unvorhersehbare Nebenarbeiten) aufgerundet.

Im Landesvoranschlag 1980 waren für diese Adaptierungsarbeiten keine Mittel vorgesehen, da die Beauftragung für diese Baumaßnahme erst nach Erstellung des Voranschlages erfolgte. Um die erforderlichen Arbeiten

durchführen zu können, wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung am 30. Jänner 1980 (LV-34/V Sch 1/12-1980) um eine überplanmäßige Bedeckung in der Höhe von S 1,700.000,-- gebeten (Beilage 16). Die Rechtsabteilung 10 teilte daraufhin der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung mit Schreiben vom 28. Februar 1980 (10-21 A 36/6-1980) mit:

"daß bezüglich Bereitstellung eines überplanmäßigen Kredites bei der VSt. 1/020113-0632 'Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen' in der Höhe von S 1,700.000,-- für die Adaptierung der angemieteten Objekte Graz, Schönaugasse 10 und 10a, diesem Begehren derzeit nicht stattgegeben werden kann."

Als Begründung wurde angeführt,

"daß die der do. Abteilung für laufende Instandsetzungen und Adaptierungen von Diensträumen zustehenden Kreditmittel für das Jahr 1980 sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt wesentlich höher veranschlagt wurden als bisher. Die Genehmigung von überplanmäßigen Krediten zum Jahresanfang und vor Verbrauch der veranschlagten Mittel würde bei dieser Sachlage sicherlich zu einer Beanstandung durch den Rechnungshof führen.

Sollten die derzeit verfügbaren Kredite tatsächlich nicht ausreichen, so ist der Herr Landesfinanzreferent nach einer diesbezüglichen Rücksprache bereit, im kommenden Herbst eine Kreditaufstockung zu genehmigen."

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 10. März 1980 die Adaptierungsarbeiten in den vom Land Steiermark angemieteten Häusern, Graz, Schönaugasse 10 und 10a, durch die bestbietenden Firmen mit einem Kostenaufwand von S 1,700.000,-- genehmigt (Beilage 17). Im Regierungssitzungs-AV hat die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung u.a. folgendes ausgeführt:

"Die Bedeckung des Betrages von S 1,700.000,-- ist bei der VP. 1/020113-0632/I mit der Bezeichnung 'Adaptierungsarbeiten in den angemieteten Amtsräumen Graz, Schönaugasse 10 und 10a' gegeben."

Die VSt 1/020113-0632 hat die Bezeichnung "Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen".

3.1.2 Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten wurden am 7. Jänner 1980 beschränkt ausgeschrieben und am 12. März 1980 an den Billigstbieter, die Fa. Ing. W. Althaller, mit der Summe von S 326.104,80 vergeben.

Die Schlußrechnung wurde mit Datum 30. August 1980 vorgelegt und nach einer Korrektur, dem Abzug von 1 % für Wissenschaft und Forschung und der Anrechnung von 18 % MWSt. mit S 248.859,64 anerkannt.

Bei der Gegenüberstellung von Anbot und Schlußrechnung wurde festgestellt, daß von der angebotenen Nettosumme von S 276.360,-- Leistungen in der Höhe von S 136.730,-- nicht zur Ausführung gekommen sind, d.s. 49 % (!).

In der Schlußrechnung mit einer Nettosumme von S 210.898,-- wurden jedoch zusätzlich Leistungen in der Höhe von S 66.892,22 nach einer neuen Preisvereinbarung (als Nachtragsanbote) für nicht in der Ausschreibung vorgesehene Arbeiten ermittelt, d.s. 31,7 % der Abrechnungssumme.

Der Landesrechnungshof mußte feststellen, daß aufgrund dieser wesentlichen Massenänderungen ein Bieterreisungssturz eintrat und somit nicht der Bestbieter mit der Ausführung betraut wurde. Im Detail ist dieser spekulative Vorgang den folgenden Seiten zu entnehmen.

Die Bieterreihung laut Niederschrift über die Eröffnung der Angebote für Baumeisterarbeiten vom 16. Jänner 1980 war:

1. Fa. Ing. W. Althaller Anbotssumme netto = S 276.360,- (100 %)
2. Fa. Ing. W. Langmann Anbotssumme netto = S 284.012,- (102,8 %)

Die vorangeführte Tabelle zeigt die Bieterreihung mit den laut Schlußrechnung erbrachten Mengen:

- | | | |
|--------------------------|--------------|-----------|
| 1. Fa. Ing. W. Langmann | S 119.115,45 | 81,5 %) |
| 2. Fa. Ing. W. Althaller | S 146.136,28 | (100,0 %) |

Der Anbotsvorteil des Billigstbieters von 2,8 % zum Zweitbieter ergab schließlich einen Schlußrechnungsnachteil von 18,5 %. Der Auftrag erging somit nicht an den Bestbieter.

Aus dieser Tabelle ist auch ersichtlich, daß für die Ausschreibung weder eine genaue Leistungserfassung noch eine sorgfältige Mengenermittlung vorgenommen wurde.

Von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wurde hiezu mitgeteilt, daß die Massenermittlung für das Leistungsverzeichnis von Bestandsplänen an Ort und Stelle aufgrund der im Schreiben vom 23. November 1979 der Agrartechnischen Abteilung (Beilage 14) an die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung angeführten Wünsche vorgenommen wurde. Die Massenüberschreitung ist auf zusätzliche Arbeiten, die nach der Anbotslegung gefordert wurden, zurückzuführen. Da vor der Ausschreibung keine Detailbesprechung zwischen der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung und der Agrartechnischen Abteilung stattgefunden hat, war dieser auch nicht bekannt, was wirklich in die Leistungsbeschreibung aufgenommen wurde.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs wäre vor Erstellung der Leistungsverzeichnisse die Ausarbeitung ent-

- * der Ablauf der Zuschlagsfrist,
- * der Stichtag für die Preisbildung, daß die Kalkulationsformblätter Bestandteil des Angebotes sind,
- * die Forderung der Ermittlung der Einheits- und Bauschpreise gemäß ÖNORM B 2061,
- * die genaue Angabe, ob die angebotenen Einheits-, Bausch- und Regiepreise als Festpreise oder veränderliche Preise gelten. Im gegenständlichen Fall sind in der Vorbemerkung "Veränderliche Preise", im Auftragsschreiben "Festpreise" angeführt.
- * die Höhe des Deckungs- und Haftrücklasses (der Haftrücklaß wurde in keiner der zur Überprüfung vorgelegten Rechnung der verschiedenen Leistungsgruppen einbehalten).
- * die Gesamtfertigstellungsfrist,
- * die Höhe der Vertragsstrafe bei Überschreitung der Frist pro Kalendertag.

Der Landesrechnungshof regt an, für die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen" einheitlich, wie dies in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion für Bundes- und Landeshochbauten gehandhabt wird, analog die BBstH (Besondere Bestimmungen für den staatlichen Hochbau) unter Verwendung der Formblätter "Einladung zur Anbotsabgabe und Anbotsbestimmungen" und "Anbotsschreiben" zu verwenden. Die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung verwendeten Ausschreibungsunterlagen entsprechen weder im Inhalt noch in der Form (kaum lesbare Kopien, siehe Beilage 18) den Mindestanforderungen.

Bei der Überprüfung der Angebote wurde auch festgestellt, daß nach der Anbotseröffnung die Angebote nicht gekennzeichnet wurden, sodaß ein nachträgliches Auswechseln möglich ist.

In der ÖNORM A 2050 wird im Abschnitt 4 "Der Zuschlag" Abschnitt 4.22 "Eröffnung der Angebote" u.a. folgendes ausgeführt:

"Sodann ist festzustellen, aus wieviel Teilen das Angebot besteht und ob die als Anlagen angeführten Bestandteile des Angebotes tatsächlich vorhanden sind; alle Teile sind nach Möglichkeit so zu kennzeichnen, z.B. in besonderer Weise zu lochen, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre."

Die förmliche Übernahme der Bauleistungen, bei der die Erfüllung des Vertrages überprüft und bestätigt wird, wurde nicht vorgenommen.

Ein Bautagebuch, in dem die Eintragung von Vorkommnissen und Anordnungen auf der Baustelle, sowie der tatsächliche Baubeginn und die Baufertigstellung aufgezeichnet sind, wurde nicht geführt. In den "Allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Bauaufsichtsorgane" ist für die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion u.a. folgendes festgelegt:

"Die Bauaufsicht ist verpflichtet, alle wichtigen, das Baugeschehen betreffende Ereignisse, Anordnungen und Feststellungen, in einem eigenen, fortlaufenden nummerierten Baubuch oder in einem von der Unternehmung zu führenden Bautagebuch, bzw. Tagesberichtsbuch einzutragen.

Hier können auch die Aufmaße, Preisvereinbarungen im Rahmen der zugewiesenen Ermächtigungsgrenze und Regiearbeiten aufgenommen werden."

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß auch die Bediensteten der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ihre Tätigkeit nach diesen Richtlinien ausüben sollten.

Die Schlußrechnung der Baumeisterarbeiten wurde stichprobenweise überprüft. Die zur Erstellung der Ausmaßermittlung notwendigen Unterlagen, wie z.B. Abrechnungspläne bzw. Aufmaßskizzen, waren der Schlußrechnung nicht angeschlos-

sen. Es war daher nicht möglich, die Massenermittlung anhand einer Skizze oder eines Planes auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Ein Vergleich von Einzelmassen mit den Plänen ergab keine Übereinstimmung. Es wurden daraufhin über Aufforderung durch den Landesrechnungshof Bestandspläne (gezeichnet am 26. Februar 1983) vorgelegt. Auch hier mußte festgestellt werden, daß die Abrechnung mit der Plandarstellung nicht übereinstimmt.

Für nachträglich nicht mehr feststellbare Maße, wie z.B. Abtragsarbeiten bzw. Leistungen unter Putz, fehlen gemeinsam vorzunehmende Ausmaßfeststellungen. Die Massenermittlung müßte anhand von Aufmaßblättern, Aufmaßskizzen bzw. Abrechnungsplänen, auch für außenstehende Dritte nachvollziehbar und überprüfbar sein. In der vorliegenden Form war ein Nachvollzug selbst dem Sachbearbeiter nicht mehr möglich. Die Ordnungsmäßigkeit der Massenermittlung muß daher in Zweifel gezogen werden.

In der Position 11 ist das "Herstellen des Mauerwerkes in der Durchfahrt im Erdgeschoß" im Ausmaß von 1,6 m x 0,72 m x 2,50 m angeführt und mit einer Nettosumme von S 4.752,-- in der Schlußrechnung vom 30. August 1980 verrechnet.

Am 2. Dezember 1980 wurde von der Fa. Ing. Langmann eine Rechnung, Nr. 212/80 (Beilage 19), für das "Abmauern von 2 Stück vorhandenen doppelflügeligen Türöffnungen" (ohne Angabe der Türgröße, der Mauerstärke und Ziegelqualität) mit der Summe von S 14.254,40 vorgelegt und nach Überprüfung der sachlichen Richtigkeit zur Anweisung weitergeleitet. Diese Arbeiten wurden ohne Gegenanbot und als "Sofortauftrag" vergeben.

Am 15. Dezember 1980 wurde von der Fa. Ing. Langmann eine Rechnung, Nr. 213/80 (Beilage 20), für das "Ab-

mauern einer 70 cm starken doppelflügeligen Türöffnung" (ohne Angabe der Türgröße, der Mauerstärken, der Ziegelqualität und des Ortes der Arbeitsdurchführung) mit der Summe von S 14.761,80 vorgelegt und nach der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und der Preisangemessenheit zur Anweisung weitergeleitet. Auch diese Arbeiten wurden als "Sofortauftrag" freihändig vergeben.

Zu diesen "Sofortaufträgen" existiert kein Schriftverkehr und konnte auch von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung keine Aufklärung gegeben werden.

Die Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen an Ort und Stelle ergab, daß zur Raumtrennung kein Ziegelmauerwerk, sondern Platten als Leichtwandkonstruktion in der Gesamtstärke von ca. 5 cm verwendet wurden. Die Preisangemessenheit ist daher bei der Rechnung vom 2. Dezember 1980 nicht gegeben. Da nach Mitteilung der Agrartechnischen Abteilung nur eine Türöffnung in einem 70 cm starken Mauerwerk zu vermauern war, muß angenommen werden, daß es sich bei der in Rechnung gestellten Arbeit (Rechnung vom 15. Dezember 1980) um die bereits in der Schlußrechnung vom 30. August in der Position 11 verrechnete Leistung handelt. Eine Doppelverrechnung ist daher nicht ausgeschlossen.

In der Position 19 "Regiearbeiten" sind in der Schlußrechnung laut Regiezettel vom 13. Juni, 21. und 22. Juli 1980 50 Hilfsarbeiterstunden, 3 Stunden für Fuhrwerk und eine Sturzgebühr für Reinigungsarbeiten im gesamten Gebäude, sowie für das Aufladen und Abführen von Schutt- und Verpackungsmaterial nach den Professionistenarbeiten mit der Nettosumme von S 8.854,-- verrechnet.

Die Reinigungsarbeiten sind Bestandteil der Position 20 und wurden dort auch verrechnet. Die Reinigungsarbeiten nach den Professionistenarbeiten sind Nebenleistungen, die anteilmäßig von jenen Firmen durchzuführen

sind, die die Verunreinigung verursacht haben.

In den einschlägigen ÖNORMEN für Professionistenarbeiten ist im Abschnitt "Nebenleistungen" folgendes angeführt:

"Durch die Preise des Angebotes sind folgende Nebenleistungen mit abgegolten:

Beseitigen der bei der eigenen Arbeit übrigbleibenden Werkstoffe sowie aller von der eigenen Arbeit herführenden Verunreinigungen".

Somit wurden diese "Regiearbeiten" zu unrecht anerkannt, bzw. wäre deren Refundierung durch die betroffenen Professionisten erforderlich gewesen.

In der Position 22 ist das

"Herstellen von Bestandsplänen, eines Einreichplanes für die Baupolizei und die Altstadtkommission einschließlich Stempelmarken, Lichtpausen, Grundbuchauszug, Bauansuchen, Baubeschreibung, Wege, Lageplan usw."

mit der Pauschalsumme von S 7.950,-- verrechnet.

Es wurden nur 2 Pläne als Bestandspläne im Maßstab 1:100 und ein Plan im Maßstab 1:50 angefertigt. Diese Pläne sind keine Neuaufnahme, sondern eine Wiedergabe bereits vorhandener Altbestandspläne im verkleinerten Maßstab. Die Pläne sind unvollständig und entsprechen nicht den Anforderungen, die an Bestandspläne gestellt werden.

Bestandspläne sind vor der Anbotslegung zu erstellen, da diese als Grundlage für die Herstellung von Polierplänen und von Ausschreibungsunterlagen dienen müssen. Erst aufgrund dieser Pläne kann eine exakte Massenermittlung vorgenommen werden. Da für die gegenständlichen Baumaßnahmen keine baubehördliche Genehmigung eingeholt wurde, wurde ein Großteil der in der Position 22 angeführten Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht. Es wurden daher der Fa. Ing. Althaller zum Teil nicht erbrachte Leistungen bezahlt.

In der Schlußrechnung sind in der Position 37 („hlitze verputzt“) Arbeiten im Gesamtausmaß von 33.141,45 als Nachtragsanbote verrechnet. Handschriftlich ist vermerkt, daß diese Arbeiten für E-Leitungen erforderlich waren, und die Preise aus dem Anbot-Baumeisterarbeiten der Position 10 (Stemmen und Verputzen) abgeleitet sind.

Die Verrechnung dieser Leistung durch die Fa. Althaller ist deshalb nicht verständlich, weil bei den Elektroinstallationsarbeiten die Stemm- und Verputzarbeiten enthalten waren.

Die Installationsarbeiten für die Telefonverrechnung wurden im Auftrag der Fachabteilung IVa, von der Fa. Alpenländische Elektrc-Gesellschaft durchgeführt. Aus dem Schreiben der Fachabteilung IVa (GZ.: LBD-IVa 52 La 2-1981/62 vom 3. Oktober 1981) an die Rechtsabteilung 10 geht hervor, daß die Fa. Ing. Althaller im Auftrag der Alpenländischen Elektro-Gesellschaft die Stemm- und Verputzarbeiten durchgeführt hat (Beilage 21).

Da die der Schlußrechnung angeschlossene Ausmaßermittlung - wie bereits angeführt - ohne Aufmaßblätter und Skizzen nicht nachvollziehbar ist, konnte dem Landesrechnungshof nicht angegeben werden, welche Leitungsschlitzte verputzt wurden.

Es muß daher angenommen werden, daß der Fa. Ing. Althaller für die Pos. 37 der Betrag von netto S 33.141,45 zuviel ausbezahlt wurde.

Die Schlußrechnung vom 30. August 1980 wird in den Abschnitt A) "Arbeiten laut Anbot" und den Abschnitt B), "Arbeiten laut Preisvereinbarung", aufgegliedert.

Bei den in Abschnitt B) abgerechneten Arbeiten handelt es sich um solche, die in der Ausschreibung nicht vorgesehen waren. Für diese Arbeiten sind Nachtragsanbote

vorzulegen, deren Preisangemessenheit vor Durchführung der Arbeiten zu bestätigen ist. Die diesbezügliche Bestimmung der ÖNORM B 2110 lautet:

"Bei Änderung der Art der Leistung und bei Leistungen, die im Auftrag nicht vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer ein Zusatzangebot vorzulegen und mit dem Auftraggeber einen neuen Preis auf der Preisgrundlage des ursprünglichen Auftrages (Hauptauftrag) zu vereinbaren. Mit der Ausführung der betreffenden Leistung darf, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, erst nach Entscheidung des Auftraggebers begonnen werden."

Bei Durchsicht, der der Schlußrechnung beigelegten Aufmaßblätter sowie der Blätter, mit denen Preisvereinbarungen für Zusatzarbeiten bestätigt wurden, mußte festgestellt werden, daß die Preisangemessenheit nicht vor, sondern nach der Arbeitsdurchführung bzw. erst bei der Vorlage der Schlußrechnung bestätigt wurde.

Entsprechende Aufzeichnungen über die rechtzeitige Entscheidung des Auftraggebers (vor Beginn der Ausführung) sind weder im Akt enthalten, noch der Schlußrechnung angegeschlossen.

3.1.3 Zimmermannsarbeiten

Die Zimmermannsarbeiten wurden am 7. Jänner 1980 beschränkt ausgeschrieben und wurden zur Anbotslegung drei Firmen eingeladen. Die Anbotseröffnung fand am 16. Jänner 1980 statt. Billigstbieter war die Fa. Ing. W. Althaller mit der Anbotssumme von S 395.725,98. Die Auftragserteilung erfolgte nach dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. März 1980 am 12. März 1980.

Für Leistungen dieser Größenordnung wurden zuwenig Bieter eingeladen.

Laut korrigierter Schlußrechnung vom 13. Oktober 1980 waren Leistungen in der Höhe von brutto S 342.957,56 erbracht worden, das ist eine Minderleistung von S 52.768,42, d.s. ca. 13 % der Anbotssumme.

Bei der Gegenüberstellung von Anbot und Schlußrechnung wurde festgestellt, daß durch Massenminderungen bei den Positionen 1 bis 3 von der angebotenen Nettosumme in der Höhe von S 137.340,-- S 74.035,--, d.s. 54 % dieser Positionen und ca. 22 % der Netto-Anbotssumme, nicht zur Ausführung gekommen sind.

In der Schlußrechnung mit der Nettosumme von S 290.642,-- wurden jedoch zusätzliche Leistungen in der Höhe von S 75.790,84 für nicht in der Ausschreibung vorgesehene Arbeiten ermittelt, d.s. 26 % der Abrechnungssumme.

Die Ursache der Abweichung vom Anbot ist vorwiegend auf eine unexakte Leistungserfassung und eine unge-naue Massenermittlung zurückzuführen.

Die Positionen 5, 7 und 8 der Ausschreibung sind keine Zimmererarbeiten, sondern ausschließlich Arbeiten für das Tischlergewerbe und wurden mit rund S 150.000,--, d.s. ca. 44 % der Nettoauftragssumme, angeboten. Es ist nicht verständlich, warum diese Arbeiten nicht als eigene Tischlerarbeiten ausgeschrieben wurden. Von den 3 zur Anbotslegung eingeladenen Firmen sind die Firmen Ing. Althaller und Ing. Wirnsberger nicht berechtigt, Tischlerarbeiten durchzuführen. Außerdem besitzt die Fa. Ing. Wirnsberger, wie die Handelskammer mitteilte, auch keine Gewerbeberechtigung für Zimmermannsarbeiten. Die Billigstbieterfirma Ing. Althaller hat also für die Tischlerarbeiten keine Gewerbeberechtigung. Somit wurde bei der Vergabe der Arbeiten die Gewerbeordnung und die ÖNORM A 2050 verletzt, in der im Abschnitt 1, Punkt 1,32 "Grundsätze für die Vergabung", angeführt ist:

"Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die zuverlässig sowie zur Erbringung der Leistung befugt und fähig sind."

Bei beschränkten Ausschreibungen ist vom Auftraggeber vor Einladung zur Anbotsstellung zu prüfen, ob die vorgenannten "Grundsätze für die Vergabe" erfüllt sind.

Auch bei dieser Ausschreibung mußten folgende Mängel festgestellt werden:

- * Im Anbotsschreiben bzw. in den Vorbemerkungen zum Anbot fehlen wesentliche Punkte, die für eine ordnungsgemäße Kalkulation erforderlich sind.
- * Die Angebote wurden nach der Anbotseröffnung nicht, wie es die ÖNORM B 2050, Punkt 4,22, vorsieht, gekennzeichnet, sodaß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.
- * Die Leistungen des Auftragnehmers wurden nach deren Fertigstellung vom Auftraggeber nicht abgenommen.

Zum gleichen Sachverhalt wurde vom Landesrechnungshof bereits in der Leistungsgruppe "Baumeisterarbeiten" Stellung genommen.

In der Schlußrechnung vom 13. Oktober 1980 wurden laut Stundenlisten Regiearbeiten am 28. August 1980 und vom 8. bis 10. September 1980 für das Reinigen von Räumen nach Professionistenarbeiten verrechnet (Beilagen 22 und 23).

In der Position 17 der Schlußrechnung wurde als zusätzliche Leistung die Schuttabfuhr verrechnet (siehe Aufmaßblatt Seite 10, Beilage 24).

Diese Reinigungsarbeiten wären von den Verursachern als Nebenleistung auf ihre Kosten durchzuführen

gewesen, bzw. hätte der verrechnete Betrag vom Verursacher zurückgefordert werden müssen.

3.1.4 Kleinrechnungen

Bei der Durchsicht einiger Kleinrechnungen wurden folgende Mängel festgestellt:

Rechnung der Fa. Adolf Geier vom 16. Dezember 1980 über Maler- und Tapeziererarbeiten (Beilage 25):

Am 1. Dezember 1980 wurde von der Fa. Geier ein Anbot über Maler- und Anstreicherarbeiten mit folgendem Inhalt vorgelegt:

"Pos. 1) Malerei in Leimfarbe	
250 m ² á S 26,--	= S 6.500,--
Pos. 2) Malerei in Dispersion	
30 m ² á S 60,--	= S 1.800,--
Pos. 3) Anstrich an Fenster und Türen	
80 m ² á S 140,--	= S 11.200,--
Pos. 4) 10 Regiestunden	
á S 175,--	= <u>S 1.750,--</u>
	netto = S 21.250,--
	brutto = S 25.075,--"

Im Auftragschreiben vom 2. Dezember 1980 wurde die Firma mit der Durchführung von Maler- und Tapeziererarbeiten in der Höhe von S 25.075,-- beauftragt. Tapeziererarbeiten sind im Anbot nicht enthalten. Aus der Rechnung vom 16. Dezember 1980 mit der Bruttosumme von S 24.924,95 ist ersichtlich, daß die Positionen 1 und 3 des Angebotes nicht zur Ausführung kamen, und dafür Tapeziererarbeiten, für die vor der Auftragserteilung kein Einheitspreis festgelegt wurde, zur Ausführung kamen.

Diese Vorgangsweise ist dem Landesrechnungshof unverständlich und muß aus folgenden Gründen kritisiert werden:

- * Die Maler-, Anstreicher- und Tapeziererarbeiten wurden ohnehin am 7. Jänner 1980 beschränkt ausgeschrieben. Der Billigstbieter, die Fa. G.Kollv, erhielt am 12. März 1980 den Auftrag in der Höhe von S 379.974,16.
- * Im Auftrag an die Fa. Kolly wurden 300 m² Rauhfaser-tapete einschließlich Dispersionsfarbe auf Deckenflächen zum Einheitspreis von S 54,-- angeboten, ausgeführt wurden nur 42,14 m². Von der Fa. A. Geier wurden zum Einheitspreis von S 70,--, 185,90 m² ausgeführt.
- * Im Kostenanbot der Fa. A. Geier wurden Arbeiten, die bereits öffentlich ausgeschrieben und vergeben waren, zu höheren Einheitspreisen angeboten, und es erfolgte daraufhin die Vergabe. Z.B. wurde die Malerei in Leimfarbe von der Fa. G. Kolly zum Einheitspreis von S 19,20 (100 %) und von der Fa. A. Geier zum Einheitspreis von S 26,-- (160 %) angeboten.
- * Das Kostenanbot der Fa. A. Geier vom 1. Dezember 1980 beinhaltete weder die Art noch das Ausmaß jener Arbeiten, die lt. Rechnung vom 16. Dezember 1980 ausgeführt wurden.

Rechnung der Fa. Franz Stoiser vom 17. Dezember 1980 über Fliesenlegerarbeiten (Beilage 26):

Am 3. November 1980 wurde von der Fa. Stoiser ein Anbot über die Lieferung und Verlegung von Wand- und Bodenfliesen in der Höhe von netto S 15.290,-- erstellt. In den Einzelpositionen wurde keine Aussage über Fabrikat, Format, Qualität, Farbe und Glasur gemacht.

Durch das Fehlen dieser Angaben ist dem Auftraggeber die Prüfung der Preisangemessenheit nicht möglich.

Die Arbeit wurde ohne Einholung von Vergleichs-
anboten freihändig vergeben.

Die Rechnung mit der Nettosumme von S 14.588,45 trägt das Datum 17. Dezember 1980. Der schriftliche Auftrag wurde jedoch erst am 18. Dezember 1980 mittels Bestellschein erteilt. Eine prüffähige Massenermittlung liegt der Rechnung nicht bei.

Rechnung der Fa. Althaller vom 18. Dezember 1980 über Regiearbeiten (Beilage 27):

Von der Fa. Althaller wurde für verschiedene Regiearbeiten eine Rechnung in der Höhe von S 7.965,-- gelegt, in der nur die Anzahl der Stunden, jedoch nicht die Art der Leistung angeführt ist. Die Rechnung wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ohne Hinweis auf die erbrachte Tätigkeit zur Auszahlung freigegeben. Das Abhaken der Ansätze und Zahlenangaben, das zum Zeichen der rechnerischen Prüfung - laut der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 1966 über die Prüfung der Belege und Anweisungen der Zahlungen - angeordnet ist, wurde unterlassen.

In der Baumeisterausschreibung für dieses Bauvorhaben wurde von der Fa. Althaller die Maurerstunde mit S 185,-- (100 %) und die Hilfsarbeiterstunde mit S 158,-- (100 %) angeboten. Im gegenständlichen "Sofortauftrag" wurde die Maurerstunde mit S 195,-- (105 %) und die Hilfsarbeiterstunde mit S 166,-- (105 % abgerechnet).

Auch die Regiearbeiten der Fa. Althaller in der Rechnung vom 5. Dezember 1980 wurden ebenfalls ohne Angabe, welche Leistungen ausgeführt wurden, akzeptiert (Beilage 28).

3.2 Adaptierungsarbeiten in der Burggasse 9

3.2.1 Einleitung der Baumaßnahmen

Mit Schreiben vom 6. Februar 1981, GZ.: 10 - 34 B 26/10 - 1981, übermittelte die Rechtsabteilung 10 der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung zwei Verfügungen, in denen mitgeteilt wird, daß nach Adaptierung durch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung im Haus Burggasse 9

- a) die Räume mit den Nummern 8 - 13 der Landesbuchhaltung als Diensträume und
 - b) die Räume mit den Nummern 5 - 7 der Landesamtsdirektion zur Erweiterung der Mikrofilmstelle,
- zugewiesen werden.

Ohne vorangegangene Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtbaukosten wurden am 25. Februar 1981 die erforderlichen Arbeiten beschränkt ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung erfolgte am 6. März 1981.

Die Gesamtbaukosten wurden aufgrund der Anbotseröffnung mit S 1,799.820,12 ermittelt.

Bei der Antragstellung zur Vergabe der Arbeiten an die Bestbieter (Beilage 29) wurde jedoch die Summe von S 1,250.000,-- beantragt. Das sind um ca. 31 % weniger als das Anbotsergebnis. Als Begründung wurde angeführt,

"daß in der Anbotsgesamtsumme Leistungen enthalten sind, die zur Zeit noch nicht unbedingt erforderlich sind. Um Einsparungen zu erzielen, wurden diese Posten herausgenommen".

Es wurden folgende Kürzungen vorgenommen:

Baumeisterarbeiten	um ca. 45 %
Malerarbeiten	um ca. 45 %
Tischlerarbeiten	um ca. 37 %

Elektroarbeiten	um ca. 29 %
Heizung	um ca. 10 %
Fußbodenlegerarbeiten	um ca. 12 %
Glaserarbeiten	um ca. 52 %
Verdunkelungen	um ca. 14 %

Diese Leistungsreduktion zeigt auf, daß die Erstellung der Leistungsverzeichnisse nicht unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durchgeführt wurde.

Vor jeder Ausschreibung ist eine genaue Massenberechnung durchzuführen, damit

- * spekulative Anbotsgestaltungen ohne Erfolg bleiben,
- * für alle Bieter gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen bestehen und
- * die Anbots- und Vergabesummen der Steiermärkischen Landesregierung genaue Auskunft über die zu erwartenden Gesamtkosten geben.

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung über die Adaptierung von zusätzlichen Büroräumen mit dem gekürzten Aufwand erfolgte am 23. März 1981.

Am gleichen Tag, an dem um die Freigabe des Betrages von 1,25 Mio. S angesucht wurde, wurde ein Antrag um die Freigabe von zusätzlich S 305.000,-- für "Instandhaltungsarbeiten" im selben Amtsgebäude gestellt (Beilage 30).

In diesem Antrag wird angeführt, daß die Stuckdecke im Stiegenhaus starke Schäden aufweist, und daß Passanten durch herabfallende Putzteile ernstlich gefährdet sind. Es wird noch angeführt,

"daß die im Stiegenhaus anfallenden Sanierungs- und Sicherungsarbeiten mit den übrigen Adaptierungsarbeiten ausgeschrieben wurden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind jedoch die Arbeiten für das Stiegenhaus getrennt zu vergeben".

Um die Freigabe dieses Betrages wurde bei der Post 6140 "Instandhaltung" ersucht.

Es wurde nicht um die Zustimmung zur Vergabe für jene Arbeiten ersucht, die tatsächlich zur Behebung des Schadens erforderlich gewesen wären.

Die in der Baumeisterausschreibung angeführten Leistungen für das Ausbessern von reinen Putzflächen an der Stuckdecke und der Gesimse im Stiegenhaus wurden im Rahmen des auf S 200.000,-- reduzierten Baumeisterauftrages durchgeführt.

Es ist somit die Begründung der Leistungsreduktion für die Adaptierungsarbeiten auf S 1,250.000,-- und auch für die Adaptierung des Stiegenhauses mit S 305.000,-- unrichtig.

Auch die Verrechnung der Adaptierungsarbeiten des Stiegenhauses bei der Post 6140 "Instandhaltung" ist unrichtig.

Die Instandhaltung beinhaltet Arbeiten, durch die lediglich der bisherige Zustand wiederhergestellt wird und nicht größere Reparaturen, bei denen auch eine bedeutende Wertvermehrung eintritt. Dies sind Instandsetzungen, welche bei der Post 0632 "Neubauten und Instandsetzungen" zu verrechnen sind.

Für diese getrennte Antragstellung wurden "kredittechnische Gründe" bekanntgegeben.

Wie schon vorhin bemerkt, wurden die zur Behebung des Schadens erforderlichen Baumeisterarbeiten im Rahmen der Adaptierung des Stiegenhauses nicht angeführt, wohl aber die Überholung der beschädigten 60 Jahre alten

E-Installation einschließlich der dazugehörigen Gangbeleuchtung.

Zu dieser Vorgangsweise stellt der Landesrechnungshof fest, daß

- * für eine getrennte Vergabe keine technische Notwendigkeit gegeben war,
- * eine teilweise Verrechnung als Instandhaltung unrichtig ist und
- * die Steiermärkische Landesregierung über die tatsächlich erforderlichen Adaptierungskosten unrichtig informiert wurde.

Der Gesamtauftrag aufgrund des Ausschreibungsergebnisses von 1,8 Mio. S belief sich auf 1,555 Mio. S und nicht, wie es im Antrag hieß, auf 1,25 Mio. S.

3.2.2 Baumeisterarbeiten

Die Adaptierungsarbeiten wurden am 25. Februar 1981 beschränkt ausgeschrieben, fünf Firmen wurden zur Anbotslegung eingeladen. Die Anbotseröffnung fand am 6. März 1981 statt. Billigstbieter war die Fa. Ing. Langmann mit der Anbotssumme von S 357.813,76.

Der Auftrag wurde mit dem Vermerk:

"Umbauarbeiten im Haus Bürgergasse 9 (ohne Stiegenhaus)" und einer reduzierten Kostensumme von S 200.000,-- erteilt.

Im Auftragschreiben vom 7. April 1981 wird die Bedingung gestellt, daß die Arbeiten sofort zu beginnen und am 10. April 1981, also drei Tage später (!), zu beenden sind.

"Ansonsten wird von der Endabrechnung täglich ein Pönale von S 3.000,-- in Abzug gebracht."

Ein Bautagebuch, aus dem der tatsächliche Baube-

ginn und die Baufertigstellung ersichtlich wären, wurde nicht geführt. Aus den Regiezetteln konnte lediglich entnommen werden, daß am 14. Juli, also 3 Monate später, noch Reinigungsarbeiten durchgeführt wurden. Ein Pönale wurde nicht in Anspruch genommen.

Im Anbotsschreiben bzw. in den Vorbemerkungen zum Anbot fehlen die bereits unter Punkt 3.1.2 angeführten wesentlichen Punkte bzw. Festlegungen, die nach Ansicht des Landesrechnungshofs für eine ordnungsgemäße Kalkulation und somit Anbotslegung unbedingt erforderlich sind.

Bei der stichprobenartigen Prüfung wurden noch folgende Mängel festgestellt:

- * Die Anbote wurden nach der Anbotseröffnung nicht, wie es die ÖNORM B 2050, Punkt 4,22, vorsieht, gekennzeichnet, sodaß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.
- * Die Leistungen des Auftragnehmers wurden nach deren Fertigstellung vom Auftraggeber nicht abgenommen.
- * Die für die Abrechnung notwendigen Ausmaßfeststellungen wurden nicht gemeinsam, sondern nur von der bauausführenden Firma erstellt und auch nur von dieser abgezeichnet. Die massenmäßige Prüfung wurde weder durch Abhaken noch durch die Unterschrift belegt. Skizzen oder Pläne konnten zur Prüfung nicht vorgelegt werden.

In der Schlußrechnung ist die Schuttabfuhr mittels 6 Stück Container mit der Nettosumme von S 5.640,-- verrechnet. Der Landesrechnungshof stellt die Richtigkeit der Verrechnung in Frage, da in den Positionen "Abtragen von Zwischenwänden" und "Herstellen von Wanddurchbrüchen" die Schuttabfuhr im Einheitspreis enthalten ist. Da die

zusätzliche Notwendigkeit der Verfuhr von Schuttmaterial dem Landesrechnungshof nicht nachgewiesen werden konnte, muß eine ungerechtfertigte Doppelverrechnung angenommen werden.

Bei der Durchsicht der in Rechnung gestellten Regiearbeiten wurde folgendes festgestellt:

In der Schlußrechnung wurden laut Regieausweise Nr. 1 - 5 4 Polier-, 5 Facharbeiter-, 91 Helfer- und 27 Lehrlingsstunden mit einer Nettosumme von S 21.401,-- für das Schuttabräumen nach Professionistenarbeiten verrechnet. Für den Abtransport von "Fremdschutt" wurden 5 Container mit einer Nettosumme von S 4.700,-- in Rechnung gestellt.

Vom Landesrechnungshof wird dazu bemerkt, daß nach den einschlägigen ÖNORMEN "das Beseitigen der bei der Arbeit übrigbleibenden eigenen Werkstoffe sowie aller von der eigenen Arbeit herrührenden Verunreinigungen und des Bauschuttes" als Nebenleistungen in den Preisen des Angebotes enthalten sind. Die Beseitigung des Schuttmaterials wäre demnach von den Verursachern und auf deren Kosten durchzuführen gewesen.

Ergänzend wird bemerkt, daß es grundsätzlich unzulässig ist, für die Schutträumung den Regiestundenpreis von Polier- und Facharbeiten zu akzeptieren.

Im Regieausweisblatt Nr. 1 wurden am 2. April 1981 für die Schutträumung nach Elektroarbeiten 5 Helfer- und 7 Lehrlingsstunden angeführt. Da diese Arbeiten jedoch schon in der Schlußrechnung der Elektroarbeiten vergütet wurden, liegt hier eine Doppelverrechnung vor.

Im Regieausweisblatt Nr. 2 werden am 8. April 1981 für das Gerüsten für Wandverputzarbeiten 3 Polier-, 7 Facharbeiter-, 7 Helfer- und 7 Lehrlingsstunden sowie der Pfo-

stentransport mit einer Nettosumme von S 4.405,-- in Rechnung gestellt.

Laut der ÖNORM B 2206, "Maurer- und Verputzarbeiten", ist das "Beistellen von Böckel- und Schragengerüsten und dergleichen" als Nebenleistung in den Preisen des Angebotes enthalten. In der Position "Putzausbesserungen" ist außerdem die Gerätebeistellung angeführt. Es wurden demnach auch diese Regieleistungen ungerechtfertigt anerkannt.

In der Schlußrechnung wird eine 7,9%ige Lohnerhöhung mit einer Summe von S 13.744,60 verrechnet. Hiezu ist festzustellen:

- * Im "Anbotsgeschäftsbrief" ist angeführt, daß für Lohnerhöhungen die Empfehlungen des Bundesministeriums für Finanzen als verbindlich gelten.
- * In den Vorbemerkungen des Angebotes wird bemerkt, daß eventuell auftretende Preisveränderungen den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 "Veränderliche Preise" unterliegen.
- * Im Auftragsschreiben vom 7. April 1981 wird die Arbeit jedoch zu Festpreisen vergeben.

Da von der Fa. Ing. Langmann der Auftrag ohne Widerspruch angenommen wurde, hat der Auftragnehmer die Vergabe der Arbeiten zu Festpreisen akzeptiert.

Die Anerkennung der Lohnerhöhung ist daher nicht gerechtfertigt.

Mit Ausnahme von langfristigen Verträgen ist in Übereinstimmung mit einschlägigen ÖNORMEN grundsätzlich zu Festpreisen auszuschreiben und zu vergeben. Als "langfristig" wird vom Landesrechnungshof eine Zeit von über 12 Monaten von der Anbotsabgabe bis zur Fertigstellung angesehen.

Für einen Deckendurchbruch (d = 70 cm) zum Zwecke der Verlegung von Heizungsrohren wurden Regieleistungen mit einer Nettosumme von S 3.833,-- in Rechnung gestellt. Im Leistungsverzeichnis wurden für einen Durchbruch bis 60 cm S 325,- angeboten.

Umgerechnet auf die Deckenstärke von 70 cm ergibt dies einen Betrag von ca. S 380,--. Es wurde somit für diese Leistung ein Betrag von über S 3.000,-- zuviel ausbezahlt.

3.2.3 Maler- und Anstreicherarbeiten

Diese wurden am 25. Februar 1981 beschränkt ausgeschrieben und am 7. April 1981 an den Billigstbieter, die Fa. Adolf Geier, vergeben. Die reduzierte Auftragssumme betrug S 223.710,--.

In der Vorbemerkung zum Anbot wird angeführt, "daß die Termine zur Beendigung der Arbeiten sehr kurz sind. Bei Auftragserteilung ist mit verstärktem Arbeits-einsatz zu rechnen".

Es wird noch vermerkt, daß entgegen den üblichen Bedingungen der ÖNORM ein erhöhtes Pönale von mindestens S 3.000,-- per Kalendertag (also auch Samstag und Sonntag) vorgesehen ist, und bei notwendigen Überstunden diese nicht gesondert vergütet werden.

Im Auftragsschreiben vom 7. April 1981 ist die Fertigstellungsfrist mit 22. April 1981 (15 Kalendertage) angegeben.

Aus der Schlußrechnung vom 2. Juli 1981 ist ersichtlich, daß die Arbeiten im April begonnen, jedoch erst im Juni beendet wurden. In den Regiestundenlisten sind noch bis zum 26. Juni Ausbesserungen an Maler- und Anstreicherarbeiten angeführt. Ein Pönale wurde nicht in Rechnung gestellt.

Durch die in der Vorbemerkung zum Anbot enthaltenen Formulierungen:

"sehr kurzen Termine" und

"verstärkte Arbeitseinsatz", sowie, daß

"bei Inanspruchnahme notwendiger Überstunden diese nicht gesondert vergütet werden",

wurden von den Firmen offensichtlich höhere Einheitspreise angeboten, um den zu erwartenden Mehraufwand abdecken zu können.

Durch die tatsächlich eingetretene Terminüberschreitung und das nicht in Anspruch genommene Pönale sind somit ungerechtfertigte Preisvorteile für den Auftragnehmer entstanden.

In der Massenaufstellung der Schlußrechnung ist in der Position "Malerei" ein Zuschlag von 50 % für das Stiegenhaus im Ausmaß von 448,58 m², d.s. netto S 12.560,24, verrechnet worden.

Da im Leistungsverzeichnis dieser Position u.a. folgendes angeführt ist:

"In den Preis sind sämtliche Zuschläge wie Höhenzuschlag, Zuschlag für Mehrfärbigkeit, Stiegenhauszuschlag usw. miteinzurechnen und werden nicht gesondert vergütet", ist die Anerkennung dieses Zuschlages ungerechtfertigt.

An Regieleistungen wurden 40 Meister- und 80 Facharbeiterstunden in Rechnung gestellt. Die Regiestundenaufzeichnungen waren den Prüfungsunterlagen nicht beigelegt und wurden erst später nachgereicht.

Die 40 Meisterstunden wären nur dann gerechtfertigt, wenn es sich bei diesen Regiearbeiten um eine so ausgefallene und schwierige Arbeit gehandelt hat, die nicht von Facharbeitern alleine zu bewerkstelligen wäre. Die Tatsache, daß bei einem kleinen Meisterbetrieb der

Meister selbst mitarbeitet, ist nicht ausreichend.

Die 40 Meisterregiestunden wurden laut Wochenbericht vom 4. bis 8. Mai 1981 für Ausbesserungsarbeiten an Stuckdecken in Büroräumen geleistet. Solche Arbeiten erfordern auch untergeordnete Hilfsleistungen, die von Helfern bzw. Lehrlingen durchgeführt werden können. Es ist daher nicht richtig, daß die 40 Meisterstunden voll anerkannt wurden. Ungewöhnlich ist auch die Tatsache, daß für die geleistete Arbeit kein Material verrechnet wurde.

Laut Wochenbericht vom 22. bis 26. Juni 1981 wurden für Ausbesserungsarbeiten an "Maler- und Anstreicherarbeiten" 80 Regiestunden für Facharbeiter verrechnet, d.s. netto S 14.400,--. Das entspricht, umgerechnet auf den Einheitspreis von S 28,--/m², der Position "Malen von Wänden und Decken" (einschließlich Material), einer Fläche von ca. 500 m², d.s. 25 % der tatsächlich durchgeführten Malerarbeiten in den Gängen und Büroräumen.

Ausbesserungsarbeiten an bereits fertiggestellten Arbeiten sind anteilmäßig von jenen Firmen zu bezahlen, die den Schaden verursacht haben. Auch in diesem Fall wurden weder Helferstunden noch aufgewendetes Material verrechnet.

3.3 Straßenseitige Fassadeninstandsetzung der Alten Burg

3.3.1 Einleitung der Baumaßnahmen

Die Fassade im rückwärtigen Hof der Alten Burg wurde im Jahre 1978 instandgesetzt. Aus kredittechnischen Gründen wurde die Instandsetzung der straßenseitigen Fassade der Alten Burg - einschließlich Durchfahrt - auf das Jahr 1979 verschoben.

Die Vergabe der Baumeister-, Maler- und Anstreicherarbeiten aufgrund beschränkter Ausschreibungen - wie es im Regierungssitzungs-AV heißt - wurde mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juli 1979 an die bestbietenden Firmen genehmigt (Beilage 31).

Die Maler- und Anstreicherarbeiten wurden nicht, wie im Regierungssitzungs-AV beschrieben und wie es die Vergabevorschrift für das Land Steiermark für Beträge über S 40.000,-- vorsieht, beschränkt ausgeschrieben. Es handelt sich hier, da nur drei Angebote formlos eingeholt wurden, um eine freihändige Vergabe.

3.3.2 Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten wurden laut Angabe der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung beschränkt ausgeschrieben und fünf Firmen zur Anbotslegung eingeladen. Billigstbieter war die Fa. Ing. W. Althaller mit der Anbotssumme von S 497.268,52.

Eine schriftliche Einladung zur Anbotslegung wurde dem Landesrechnungshof trotz Aufforderung nicht vorgelegt.

Gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 1,422, ist eine beschränkte Ausschreibung, die an eine beschränkte Anzahl von Unternehmen gerichtete schriftliche Aufforderung, Angebote einzureichen.

In der Niederschrift über die Eröffnung der Angebote (Beilage 32), wurde eine Reihe wesentlicher Formfehler festgestellt:

- * Der Tag der Anbotseröffnung wurde nicht angegeben.
- * Beginn und Schluß der Anbotseröffnung wurden nicht eingetragen.

- * Die Gesamtzahl der Angebote wurde in der dafür vorgesehenen Rubrik mit "4" eingetragen, angeführt sind 5 Angebote.

Es muß daher die Ordnungsmäßigkeit dieser "beschränkten Ausschreibung" in Zweifel gezogen werden.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Angebote wurden noch folgende Mängel festgestellt:

- * Das Angebot der Fa. Mayreder wurde rechnerisch nicht geprüft.
- * Die Angebote wurden nach der Angebotseröffnung nicht so gekennzeichnet, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar ist.

Die Leistungen wurden nach Fertigstellung nicht abgenommen. Ein Abnahmeprotokoll ist daher nicht vorhanden.

Die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung dem Landesrechnungshof nachgereichte "gemeinsame Ausmaßfeststellung" war äußerst mangelhaft und in keiner prüf-fähigen Form aufgestellt. Es war daher nicht möglich, die Massenaufstellung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die für die Abrechnung notwendigen, gemeinsam mit dem Auftragnehmer vorzunehmenden Ausmaßfeststellungen sind mit wesentlich mehr Sorgfalt durchzuführen.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Schlußrechnung wurde festgestellt, daß die Mengen einzelner Leistungspositionen gegenüber dem Angebot große Unterschiede aufweisen. So wurde z.B. die Position "Schrägergerüst im Burgtor" um 254 % überzogen. Gerade für diese Position wäre durch die genaue Kenntnis der vorgesehenen Arbeiten eine exakte Ausmaßermittlung möglich gewesen.

Im Anbot wurde die Position "Putz herstellen mit Perlitematerial bis 3 cm Stärke" mit einem Einheitspreis von S 263,--/m² angeboten. In der Schlußrechnung ist nunmehr für diese Position eine Aufzahlung für eine Mehrstärke von 3 cm "laut Preisvereinbarungen", also als Nachtragsanbot, mit S 261,--/m² verrechnet und anerkannt. In der "Preisvereinbarung" wurde als Aufzahlung für je cm Mehrstärke ein Einheitspreis von S 87,--/m² ohne entsprechende Preisherleitung angeführt, und in der Rechnung dann für die 3 cm Mehrstärke das Flächenausmaß der gesamten Position verdreifacht.

Hiezu wird festgestellt, daß

- * der nachträglich frei vereinbarte Einheitspreis wesentlich überhöht ist, da eine Aufzahlung für eine Mehrstärke von 3 cm keinesfalls den gleichen Arbeits- und Materialaufwand, wie die Putzherstellung bis zu 3 cm Stärke mit Zementmörtelvorspritz und Feinverputz erfordert, und
- * eine nachträgliche Aufzahlung auf die gesamte Position für 3 cm Mehrstärke nicht gerechtfertigt ist, da die tatsächlich erforderliche Putzstärke vor der Ausschreibung zu ermitteln ist. Da laut Schlußrechnung auf die gesamte Fläche diese Mehrstärke von 3 cm verrechnet wurde, war demnach eine gleichmäßige Putzstärke aufzubringen.

Das Fehlen der Preisvereinbarung vor der Ausführung und vor allem das Fehlen der Preisherleitung auf Preisbasis des ursprünglichen Auftrages in prüffähiger Form wird bemängelt.

Wie im Kapitel 3.5 dieses Berichtes behandelt, wurde im Jahr 1980 vom gleichen Auftragnehmer die Ostfassade an der Burg instandgesetzt. In diesem Anbot vom 28. Mai 1980 wurde bereits als eigene Position eine Aufzahlung

für die Mehrstärke von Perliteputz ausgeschrieben und mit S 47,-- je cm und m² angeboten. Der nachträglich vereinbarte Einheitspreis von S 87,-- je m² ist somit weit überhöht.

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wurde um Aufklärung ersucht. Daraufhin wurde das in der Beilage 33 angeschlossene Schreiben der bauausführenden Firma vorgelegt. Die darin enthaltene sachliche Begründung ist unrichtig und durch den bei der Ostfassade angebotenen Einheitspreis von S 47,-- je m² widerlegt. Grundsätzlich wird jedoch festgestellt, daß die Preisangemessenheit für Nachtragsarbeiten durch den Auftraggeber zu überprüfen ist und daher eine diesbezügliche Aufklärung auch von diesem und nicht von der bauausführenden Firma erwartet wird.

Als zusätzliche Leistung wurde für eine "Schutzblende für Fußgänger während der Verputzarbeiten" eine Summe von S 21.530,88 verrechnet.

Die Anerkennung dieser Summe ist nicht gerechtfertigt, da es sich um eine Nebenleistung handelt. In der ÖNORM B 2206 ist im Abschnitt 3 "Nebenleistungen" folgendes angeführt:

"Durch die Preise des Angebotes sind folgende Nebenleistungen mitabgegolten:

Punkt 3,06 Beistellen und Instandhalten von Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen sowie der aus Sicherheitsrück-sichten notwendigen Einplankungen und Abfriedungen."

Auch wurde eine "oftmalige Straßenreinigung" mit einer Pauschalsumme von S 13.356,-- verrechnet. Auch diese Arbeiten sind als Nebenleistungen mit den Einheitspreisen abgegolten.

3.3.3 Malerarbeiten

Für das Streichen der Fassade wurden drei Angebote eingeholt. Billigstbieter war die Fa. Adolf Geier mit dem Anbotspreis von S 41.300,-- (Beilage 34).

Der Positionstext:

"Lockere Putzteile abscheren, verputzen und flourtieren, danach 2 x mit Fassadenfarbe streichen (Farbe nach Wahl des Auftraggebers)"

ist unverständlich, da das Malergewerbe nicht berechtigt ist, solche Arbeiten durchzuführen, und weiters zu diesem Zeitpunkt Baumeisterangebote für Putzausbesserungsarbeiten vorlagen. Es waren demnach Arbeiten ausgeschrieben, die einzukalkulieren, nicht aber zu erbringen waren. Das Anbieten überhöhter Einheitspreise ist die Folge.

Ausgeschrieben und angeboten wurden 500 m², abgerechnet wurden 620,91 m². Die Massenüberschreitung beträgt somit 24 %. Diese ungenaue Massenermittlung für die Ausschreibung ist unverständlich, da die vorhandene Fassadenfläche eine exakte Massenermittlung vor Arbeitsbeginn ermöglicht.

3.4 Dachausbau im Landhaus, Schmiedgasse

3.4.1 Einleitung der Baumaßnahmen

Bis zum Regierungssitzungsantrag, betreffend die Auftragsvergaben vom 20. März 1979, ist kein Schriftverkehr vorhanden.

Nach Aussage der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung erging von Herrn Landesrat Dr. Christoph Klauser der mündliche Auftrag, für den vorgesehenen Dachausbau im Landhaus zur Schaffung von Büroräumen eine Kostenschätzung durchzuführen.

Das Raumprogramm war noch nicht bekannt. Die Kosten in nicht nachvollziehbarer und jetzt unbekannter Höhe wurden von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ermittelt und Herrn Landesrat Dr. Klauser ebenfalls mündlich bekanntgegeben.

Aufgrund dieser Schätzkosten wurde die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung beauftragt, für die Umbauarbeiten die erforderlichen Angebote einzuholen.

Im Regierungssitzungsantrag vom 30. März 1979, GZ.: LV-34/V L 1/330-1979, wird um die Zustimmung zum Dachgeschoßausbau und um die Vergabe der Arbeiten an die aufgrund der Angebotseinholung ermittelten Bestbieterfirmen ersucht.

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte am 9. April 1979 (Beilage 35).

Für die Umbauarbeiten im Dachgeschoß wurde um keine baubehördliche Bewilligung angesucht.

Laut Steiermärkische Bauordnung sind u.a. bewilligungspflichtig:

"Umbauten, Bauveränderungen und Änderungen des Verwendungszweckes von Bauten oder Teile derselben, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Sicherheit, die äußere Gestaltung und die gesundheitlichen Verhältnisse von Einfluß sein können ...".

Der Dachgeschoßausbau stellt eine derartige Bauveränderung dar und unterliegt daher der baubehördlichen Bewilligungspflicht. Der Landesrechnungshof fordert, daß gerade Dienststellen der öffentlichen Hand die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vollständig und rechtzeitig einholen.

Wesentliche Unterlagen dieses Bauvorhabens wurden nicht vorgelegt, sodaß die stichprobenartige Prüfung nur im sehr beschränkten Ausmaß möglich war.

Nach Aussage der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung sind folgende Unterlagen verlorengegangen:

- * Die schriftlichen Aufforderungen an die ausgewählten Unternehmer zur Einreichung von Anboten zu fünf beschränkten Ausschreibungen.
- * Die Niederschriften über 5 beschränkte Ausschreibungen. Es ist daher nicht mehr feststellbar, wann und mit welchem Ergebnis die Anbotseröffnung tatsächlich stattgefunden hat.
- * Sämtliche Anbote, ausgenommen die Billigstbieterangebote für Baumeister-, Zimmermeister-, Heizungs-, Sanitär-, Tapezierer- und Elektroinstallationsarbeiten, das sind insgesamt 12 Anbote. Es ist daher nicht mehr möglich, Preisvergleiche anzustellen.

All dies muß als wesentlicher Mangel vom Landesrechnungshof vor allem deshalb scharf kritisiert werden, weil dadurch die Einhaltung der Vergabungsvorschrift nicht überprüfbar ist.

Aufgrund der Höhe der Anbotssummen ist nach der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark jeweils eine beschränkte Ausschreibung erforderlich. Daß diese Vorschrift nicht eingehalten wurde, wird bei den Tapeziererarbeiten (Abschnitt 3.4.4) aufgezeigt.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Billigstbieterangebote wurden folgende Mängel festgestellt:

- * Alle 5 Billigstbieterangebote wurden rechnerisch nicht überprüft.
- * Die Anbote wurden nach der Anbotseröffnung nicht so gekennzeichnet, daß ein nachträgliches Auswechsell feststellbar ist.

3.4.2 Baumeisterarbeiten

Der Dachausbau wurde laut Angaben der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung beschränkt ausgeschrieben, und 4 Firmen zur Anbotslegung eingeladen. Billigstbieter war die Fa. Ing. Althaller mit der Anbotssumme von S 498.177,12.

Der Tag der Anbotseröffnung ist nicht feststellbar, da - wie bereits angeführt - die entsprechenden Aufzeichnungen verlorengegangen sind.

Die Auftragserteilung erfolgte am 17. April 1979. Die Überprüfung der in den Aufmaßblättern angeführten Mengen konnte mit Ausnahme der Position 1 vom Landesrechnungshof nicht vorgenommen werden, da prüffähige Unterlagen, wie Zeichnungen, Skizzen u.dgl., nicht vorhanden sind. Für die Position 1 "Ziegelpflasterung abtragen" wurde eine Aufmaßskizze (Beilage 36) nachgereicht. Bei der Gegenüberstellung der in dieser Skizze eingetragenen Längenangaben mit jenen des Aufmaßblattes (Beilage 37) mußte festgestellt werden, daß zum Teil keine Übereinstimmung besteht. Eine sorgfältige Kontrolle wurde demnach nicht durchgeführt. Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof ergab eine Mengenreduktion.

In der Position 30 der Baumeisterarbeiten ist das
"Herstellen von Bestands- und Ausführungsplänen sowie der notwendigen Detailpläne einschließlich Lichtpausen und Bauaufnahme"
mit der Pauschalsumme von S 21.500,-- verrechnet.

Bestands- und Detailpläne sind vor der Ausschreibung von der ausschreibenden Stelle selbst oder von einem Ziviltechniker zu erstellen, um damit die Grundlage für eine genaue Leistungsbeschreibung zu schaffen.

Im gegenständlichen Fall wurden der Bestandsplan am 9. März 1979 und ein Plan im Maßstab 1:50 - als "Einreichplan für das Dachgeschoß" bezeichnet - am 6. April 1979 erstellt. Die Auftragserteilung erfolgte erst am 17. April 1979.

Es muß daher angenommen werden, daß die Fa. Ing. Althaller im vorhinein mündlich beauftragt wurde, Bestands- und Detailpläne und darauf aufbauend die Leistungsbeschreibung bzw. Massenermittlung für die Ausschreibung zu erstellen. Die Vergütung für diese Arbeiten erfolgte dann im nachhinein mit der erwähnten Position 30.

Der Bestandsplan ist keine Neuaufnahme, sondern nur die Teilwiedergabe eines bereits vorhandenen Planes, jedoch im größeren Maßstab. Im "Einreichplan" fehlen viele wichtige Konstruktionselemente, und es sind auch falsche Maßangaben enthalten.

Die Vergabe der Planung und der Auftrag zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses an eine Firma, die zur Anbotslegung miteingeladen wird, sind unzulässig und widersprechen den Regeln des Wettbewerbes.

Bei der Gegenüberstellung von Anbot und Abrechnung wird festgestellt, daß sich die Endsummen im wesentlichen decken, obwohl bei verschiedenen Einzelpositionen durch Massenänderungen größere Abweichungen vom Anbot eingetreten sind.

Im folgenden werden einige Beispiele angeführt:

- * Pos. 14 a-e "Stahlbetonplatten, Balken sowie Decke über Stiege" wurde nicht ausgeführt,
d.s. S 9.863,-- Minderleistung;
- * Pos. 15 "Ytong-Mauerwerk einschließlich Gerüstung",
53 % Massenreduzierung,
d.s. S 25.348,-- Minderleistung;
- * Pos. 20 "Zementmörtelspritzer auf Mauerwerk und dgl., 37 % Massenerhöhung,
d.s. S 5.407,-- Mehrleistung

- * Pos. 26 "Herstellen von Deckendurchbrüchen" statt 10 Stück nur 3 Stück ausgeführt, d.s. S 7.630,-- Minderleistung
- * Pos. 28b "Lieferrn und Aufstellen von Staffelnwänden" 68 % Massenerhöhung, d.s. S 7.055,-- Mehrleistung
- * Pos. 32 "Schuttabfuhr", 60 % Massenerhöhung, d.s. S 9.200,-- Mehrleistung

Die Ursache der Massenänderungen ist auf eine unge-naue Ausmaßermittlung zurückzuführen. Da die Vergleichsanbote verlorengingen, kann nicht festgestellt werden, ob die Änderung der Massen einen Bieterreihungssturz zur Folge gehabt hätte.

3.4.3 Zimmermeisterarbeiten

Auch diese Arbeiten wurden nach Angabe der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung beschränkt ausgeschrieben und 4 Firmen zur Anbotlegung eingeladen. Billigstbieter war die Fa. Ing. Althaller mit der Anbotssumme von S 499.583,90.

Wie schon bei den Baumeisterarbeiten angeführt, wurden folgende Mängel festgestellt:

- * Das Fehlen der zur Prüfung der Ausmaßermittlung notwendigen Unterlagen, wie Zeichnungen, Skizzen u.dgl.
- * Durch mangelhafte Vorsorge sind die Mitbieterangebote und die Anbotseröffnungsniederschrift verlorengegangen.
- * Die rechnerische Überprüfung des Angebotes wurde nicht durchgeführt.

Die Auftragserteilung erfolgte am 17. April 1979. Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Schlußrechnung wurde festgestellt, daß die Mengen einzelner Leistungspositionen gegenüber dem Anbot große Unterschiede aufweisen,

die Endsumme der Schlußrechnung gegenüber dem Anbotsbetrag jedoch kaum abweicht.

Im folgenden werden einige Beispiele angeführt:

- * Von der Position 4 "Leimbinder" wurden die Massen der Ausschreibung um 29,3 % überschritten, dies ergibt einen Mehrpreis von S 33.189,03.
- * Die Position 5 "Verschiedene Eisenkonstruktionen" wurde mit 50 kg ausgeschrieben. Laut Rechnung wurde das Gewicht mit 664,31 kg um 1.228 % (!) überschritten, dies ergibt einen Mehrpreis von S 48.960,51.
- * Von der Position 6 a-e "Dachschrägen" wurden ca. 41 % der ausgeschriebenen Massen weniger ausgeführt als angeboten, dies ergibt einen Minderverbrauch von S 15.980,--.
- * Von der Position 6f "Sichtschalung" wurden 22 % der ausgeschriebenen Massen weniger ausgeführt, dies sind S 4.407,-- weniger als angeboten.
- * Bei der Position 7 a-d "Decken" wurden ca. 20 % der angebotenen Massen reduziert, dies gibt einen Minderverbrauch von S 22.198,--.
- * Die Position 8 "Fußboden" mit dem Anbotspreis von S 32.100,-- ist zur Gänze entfallen.

Der Landesrechnungshof hat die Position "Leimbinder" einer genaueren Überprüfung unterzogen. Der Ausschreibungstext ist, wie aus der Beilage 38 ersichtlich, äußerst mangelhaft. Vorgesehen ist eine Verrechnung nach Kubikmeter, wobei statische und konstruktive Angaben fehlen. So fehlen z.B. exakte Pläne, die die Dimension der Tragglieder, die Art der Verbindungsmittel, die exakte Bezeichnung der Tragwerke, die Stückzahl u.dgl.mehr enthalten. Das Fehlen all dieser Angaben ermöglicht keine solide Kalkulation.

Die Anbotsmenge wurde handschriftlich von ursprünglich 7 m³ auf nunmehr 6 m³ reduziert. Angaben, wer diese Korrektur zu welchem Zeitpunkt durchgeführt hat, sind nicht angebracht (Unterschrift mit Datum fehlt). Da die Vergleichsanbote der Mitbewerber nicht auffindbar sind, kann nicht festgestellt werden, ob diese Korrektur bei allen Anboten in gleicher Weise vorhanden ist.

Da Änderungen der ausgeschriebenen Mengen durch die Bieter grundsätzlich verboten sind - die Vergleichbarkeit der Angebote ist dann nicht mehr gegeben - kann vom Landesrechnungshof eine Korrektur in dieser Form nicht toleriert werden.

Die Massenermittlung, welche der Rechnung beigelegt wurde, ergibt 7,762 m³ (Beilage 39). Diese Massenermittlung wurde aufgrund der Pläne und an Ort und Stelle überprüft, wobei festgestellt werden mußte, daß die ver-
rechnete Menge überhöht ist. So wurde z.B. festgestellt, daß eine in der Natur vorhandene Leimbinderkonstruktion (Zangen) mit einer Stärke von 9 cm laut Aufmaßblatt mit 19 cm Stärke verrechnet wurde. Über Aufforderung wurde für diese Position eine neuerliche Massenaufstellung nachgereicht (Beilage 40), die nunmehr ein Ausmaß von 6,035 m³ ergibt. Dies ist allein bei dieser Position eine Reduktion von 28,6 %.

Ein teilweiser Vergleich dieser Massen, und zwar lediglich ein Vollgespärre mit dem Aufmaßplan, ergibt eine tatsächlich vorhandene Kubatur von 2,291 m³. In der Massenaufstellung ist hierfür eine Kubatur von 2,880 m³ errechnet. Hier ist, wie dem Landesrechnungshof mitgeteilt wurde, ein Verschnitt von 0,589 m³, d.s. über 25 %, mit-
verrechnet worden.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zur
Position "Leimbinder" fest, daß:

- * der Ausschreibungstext mangelhaft ist,
- * im Anbot die ausgeschriebene Menge unzulässigerweise handschriftlich geändert wurde,
- * die Massenermittlung laut Schlußrechnung unrichtig ist und
- * auch in der nachgereichten Massenaufstellung zu hohe Massen (Verschnitt) errechnet wurden.

Allein bei dieser Position wurden nach Prüfung der nachgereichten Massenaufstellung S 32.605,11, d.s. 28,6 %, bzw. nach Abzug des Verschnittes S 43.699,52, d.s. 42,6 %, zuviel verrechnet und ausbezahlt.

Laut Aufmaßblatt (Beilage 41) und Schlußrechnung wurden in der Position 6c für Dachschrägen 46,92 m² Heraklithplatten verrechnet. Bei den Baumeisterarbeiten, die ebenfalls von der Fa. Althaller durchgeführt wurden, ist aus dem Aufmaßblatt, Seite 7, Position 23 (Beilage 42), ersichtlich, daß diese Heraklithplatten ebenfalls in die Massenermittlung aufgenommen und dort auch mit den gleichen Massen verrechnet wurden. Es liegt daher eine Doppelverrechnung vor.

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wurde u.a. auch zu den vorangeführten Beanstandungen um Aufklärung ersucht. Nunmehr wurde ein Schreiben der mit der Ausführung beauftragten Fa. Ing. Althaller vom 22. April 1983 (Beilage 43) vorgelegt. Grundsätzlich wird hiezu festgestellt, daß die Ausbau-, Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten an Amtsgebäuden im Ressortbereich der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung geprüft werden, und nicht von beauftragten Firmen zu aufgeworfenen Fragen im Rahmen dieser Überprüfung Stellung zu nehmen ist. Im übrigen bestätigt diese Stellungnahme im Punkt 6, daß überhöhte Massen im Aufmaßblatt angegeben waren. Eine derartige

Vorgangsweise ist nicht gestattet. Zur Verrechnung der Leimbinder stellt der Landesrechnungshof fest, daß, wenn in der Ausschreibung entsprechende Angaben fehlen (es wurde dies bereits kritisiert), die tatsächlich eingebaute und keinesfalls die angelieferte Kubatur zu verrechnen ist. Es kann nicht dem Auftragnehmer überlassen bleiben, festzulegen, welche Übergrößen mit welchem Verschnittanteil angeliefert und dann auch verrechnet werden.

Eine Überprüfung, ob durch die zum Teil beträchtlichen Massenänderungen ein Bieterreihungssturz eingetreten ist, bzw. die Beurteilung, ob vom Auftragnehmer durchgeführte Preisspekulationen Erfolg hatten, ist nicht möglich, da die Vergleichsanbote, wie bereits mehrmals angeführt, in Verlust geraten sind. Zusammenfassend muß zu den Zimmermannsarbeiten festgestellt werden, daß sowohl die Massenermittlung für die Ausschreibung, als auch jene, die der Schlußrechnung zugrunde liegt, mit viel zu wenig Sorgfalt durchgeführt wurde.

3.4.4 Tapeziererarbeiten

Die Fa. Philipp Haas war mit S 182.734,80 Billigstbieter und wurde mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt. Das der Schlußrechnung beiliegende Anbot vom 23. März 1979 (Beilage 44) ist auf Firmenkopfpapier geschrieben, woraus ersichtlich ist, daß es sich hier um ein formlos eingeholtes Anbot und somit um eine freihändige Vergabe handelt. Da nach der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark die zulässige Höchstgrenze von S 40.000,-- um 357 % überschritten wurde, stellt dies eine Mißachtung bestehender Vorschriften dar.

Der Schlußrechnung mit einer Rechnungssumme von S 182.321,80 ist keine Ausmaßermittlung angeschlossen. Eine solche wurde trotz Aufforderung auch nicht nachgereicht, so daß eine Überprüfung der verrechneten Mengen nicht möglich war. Der Schlußrechnung ist lediglich ein Lieferschein von der Fa. Philipp Haas (ohne Prüfvermerk) angeschlossen, aus dem nur die angelieferte Ware und nicht die tatsächlich verlegten Mengen entnommen werden können.

Obwohl sich die Endsumme der Schlußrechnung und die Anbotssumme kaum unterscheiden, weichen die Mengen der Leistungspositionen stark vom Anbot ab.

So sind z.B. das "Abschieren der alten Farbe" sowie die "Verspachtelung der Wand- und Plafondflächen" mit der Summe von S 26.550,-- zur Gänze entfallen.

Das Liefern und Verlegen von "Veloursteppich" hat sich um 30 %, d.s. S 20.916,--, das Liefern und Verlegen von "PVC-Belag Superplan Marmor" um 110 %, d.s. S 16.920,-, erhöht.

Das Liefern und Verlegen von Rauhfasertapeten hat sich um 38 %, d.s. S 11.970,--, reduziert.

Da die Vergleichsanbote verlorengegangen sind, kann auch hier nicht festgestellt werden, ob diese Massenänderung einen Bieterreihungssturz zur Folge gehabt hätte.

Bei der Überprüfung der "Maler-, Anstreicher- und Tapeziererarbeiten", auf die im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird, wurde festgestellt, daß von der Fa. Geier 280,56 m2 Rauhfasertapete mit einem Einheitspreis von S 70,-- je m2 (100 %) ausgeführt und verrechnet wurde. Für die gleiche Arbeit wurden von der Fa. Philipp Haas mit S 95,-- je lfm, d.s. bei einer Tapetenbreite von 75 cm S 126,-- je m2 (180 %), angeboten und verrechnet. Daraus ist die Unwirtschaftlichkeit dieser unzulässig freihändigen Einholung von Anboten für die Tapeziererarbeiten ersichtlich.

3.4.5 Maler-, Anstreicher- und Tapeziererarbeiten

Im Regierungssitzungsantrag (Beilage 35) sind für Maler-, Glaser- und Tischlerarbeiten sowie Unvorhergesehenes S 90.306,06 vorgesehen.

Die Fa. Adolf Geier hat am 22. Oktober 1979 ein Kostenanbot (Beilage 45) mit folgendem Inhalt vorgelegt:

"Infolge der Um- und Ausbauten der Büroräume ist noch nicht ersichtlich, in welcher Größenordnung die Arbeiten sein werden. Daher setze ich für die voraussichtlichen Arbeiten nur die Quadratmeterpreise ein.

Malerei in Halbdispersion	pro m2 S	36,--
Tapezieren in Rauhfaser tapete und mit Dispersionsfarbe überrollen	pro m2 S	70,--
Anstricharbeiten (höherwertiger Anstrich)	pro m2 S	115,--
Holz imprägnierung	pro m2 S	45,--

alle Preise exkl. MWSt."

Dieses Schreiben mit Preisen je Quadratmeter ist keinesfalls - wie von der Firma bezeichnet - ein Kostenanbot. Ein Kostenanbot erfordert alle notwendigen Angaben über Umfang, Art und Beschaffenheit der zur Vergebung vorgesehenen Leistungen oder Arbeiten. Um die Preisangemessenheit von Einheitspreisen beurteilen zu können, sind für die Leistung die Art und Güte genau, sowie der Umfang zumindest annähernd, festzulegen. Die Bezeichnung "höherwertiger Anstrich" ist keinesfalls eine genaue Festlegung nach Art und Güte. Da die Baumeisterarbeiten zum Zeitpunkt dieser "Kostenanbotslegung" bereits abgeschlossen waren, wäre sogar eine exakte Massenermittlung möglich gewesen.

Die Arbeiten wurden ohne schriftlichen Auftrag vergeben.

Am 29. November 1979 wurde eine Rechnung in der Höhe von S 47.211,55 vorgelegt. Da dieser Rechnungsbetrag die Wertgrenze von S 40.000,-- um 18 % überschreitet, wäre nach der Vergabevorschrift für das Land Steiermark eine beschränkte Ausschreibung erforderlich gewesen.

Auch dieser Rechnung ist keine nachvollziehbare Ausmaßermittlung angeschlossen. In Abweichung zum Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. April 1978, wonach die Tapeziererarbeiten an die Fa. Philipp Haas zu vergeben sind, wurden - wie bereits im vorherigen Abschnitt angeführt - 280,56 m² Rauhfasertapete zu einem wesentlich günstigeren Preis verrechnet.

Der Landesrechnungshof kritisiert

- * die Nichteinhaltung der Vergabevorschrift für das Land Steiermark,
- * die Abweichung ohne Genehmigung vom Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung, sowie
- * das Fehlen einer nachvollziehbaren Massenermittlung.

3.4.6 Fliesenlegerarbeiten

Für die Verfließungsarbeiten im Dachgeschoß wurden am 27. November 1979 von der Fa. Hans Krenosz S 23.084,90 in Rechnung gestellt. Für diese Arbeiten wurde kein Anbot eingeholt. Die Vergabe erfolgte ohne Bestellschein.

Diese Vorgangsweise bei der Vergabe von Arbeiten verstößt gegen den § 4 der Vergabevorschriften für das Land Steiermark, in dem u.a. angeführt ist:

"Nach Möglichkeit sind auch bei freihändiger Vergabe mehrere Vergleichsanbote einzuholen. Der freihändigen Vergabe hat mindestens eine formlose Ermittlung des angemessenen Gesamtpreises voranzugehen."

3.5 Instandsetzung der Ostfassade der Alten Burg.

Mit Bescheid des Magistrates Graz vom 14. November 1979 wurde dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung die baubehördliche Bewilligung für die Instandsetzung der Ostfassade der Alten Burg, einschließlich Burgtor, erteilt.

Grundlage für diese Bewilligung waren eine Baubeschreibung sowie entsprechende Planunterlagen. Sowohl als Planverfasser als auch als Bauführer hat die Fa. Ing. Wilhelm Althaller unterzeichnet. Die Pläne tragen das Datum 17. Juli 1979.

Die öffentliche Ausschreibung der Baumeisterarbeiten erfolgte mit Anbotseröffnung am 28. Mai 1980.

Diese Ausschreibung hatte folgendes Ergebnis:

Anbotssumme einschließlich MWSt.

1. Fa. Ing. W. Althaller	S 1,061.368,70 (100 %)
2. Fa. Ing. E. Krenn	S 1,291.625,20 (121,9%)
3. Fa. W. Stoiser	S 1,305.345,85 (122,9%)
4. Fa. Ing. E. Franz	S 1,311.593,60 (123,5%)

Insgesamt wurden 9 Anbote abgegeben.

Der Landesrechnungshof kritisiert, daß Planung und Ausführung nicht getrennt von verschiedenen Firmen bzw. Projektanten durchgeführt wurden. Vollkommen unverständlich ist, warum bei den Einreichplänen im Jahr 1979 bereits die Fa. Ing. Althaller als Bauführer unterzeichnet hat und weiters, daß mit Position 31 - die im folgenden wiedergegeben ist - bereits im Jahr 1979 durchgeführte Arbeiten erst mit der Ausschreibung vom 28. Mai 1980 vergütet wurden:

"Bauaufnahme der gesamten Fassadenflächen, Herstellung der Einreichpläne in Tusche, sechs Ausfertigungen in Plandruck, mehrere Farbvorschläge einreichen für die Altstadtkommission bzw. Landeskonservator in Spritztechnik, Bauansuchen, Grundbuchauszug, Schreibearbeiten, Stempelmarken, Lageplan, usw."

Diese Position wurde von der Fa. Althaller mit S 10.500,-- angeboten.

Mit Regierungsbeschluß vom 16. Juni 1980 (Beilage 46) wurden die Baumeisterarbeiten aufgrund der vorhin beschriebenen öffentlichen Ausschreibung an die Fa. Althaller und weiters die Malerarbeiten aufgrund einer beschränkten Ausschreibung an die Fa. Geier zum Auftragsvolumen von S 139.240,-- vergeben.

Im Anbotsgeschäftsbrief zu den Baumeisterarbeiten (Beilage 47) ist u.a. angeführt, daß die Arbeiten in 40 Arbeitstagen auszuführen sind und bei Terminüberschreitung täglich ein Pönale von S 10.000,-- in Abzug gebracht wird. Durch diese Bedingung sind die Bieter gezwungen, kalkulationsmäßig diese äußerst kurz bemessene Arbeitszeit entsprechend zu berücksichtigen.

Im Auftragsschreiben vom 18. Juni 1980 (Beilage 48) ist als Fertigstellungstermin der 30. August 1980 angegeben, und in Abänderung zu den Ausschreibungsbedingungen ist hier ausdrücklich kein Pönale vorgeschrieben. Tatsächlich wurden dann die Arbeiten in der Zeit zwischen 20. Juni und 4. November 1980, also mit einer wesentlich größeren Baudauer, durchgeführt. Bereits bei der ersten Eintragung in den Firmentagesberichten am 20. Juni 1980 wurde vom Auftragnehmer angeführt, daß es nicht möglich sein wird, die im Anbot festgelegte Bauzeit einzuhalten. Diese Baubucheintragung wurde vom Bauaufsichtsorgan der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ohne Stellungnahme abgezeichnet. In der Schlußrechnung wurde auch kein Pönale in Anrechnung gebracht.

Diese Vorgangsweise wird vor allem deshalb kritisiert, da ein Bieter, der bereits mit dieser Vorgangsweise rechnen kann, einen kalkulationsmäßig bedingten Anbotsvorteil hat.

Bei der Gegenüberstellung der Schlußrechnung vom 10. Dezember 1980 mit dem Anbot ist ersichtlich, daß die Anbotssumme lediglich um 9,6 % überschritten wurde. Bei genauer Durchsicht sind zum Teil jedoch be- trächtliche Massenunterschiede zum Anbot festzustellen. So wurden u.a. über 12 % der angebotenen Leistungsposi- tionen nicht ausgeführt. Als Beispiele werden angeführt:

- * Pos. 1 "Plateaugerüst" - 53 % Massenerhöhung,
d.s. S 21.580,-- Mehrleistung
- * Pos. 2 "Gerüstung" - 12 % Massenerhöhung,
d.s. S 16.448,-- Mehrleistung
- * Pos. 8 "Verputz herstellen" - 64 % Massenerhöhung,
d.s. S 59.895,-- Mehrleistung
- * Pos. 9 "Aufzahlung auf Pos. vor"
 - a) Hauptgesimse - 44 % Massenreduzierung,
d.s. S 12.422,-- Minderleistung
 - b) Fensterumrahmung - 83 % Massenreduzierung,
d.s. S 13.279,-- Minderleistung
 - f) Mehrstärke des Verputzes - 6.825 % (!) Mas-
senerhöhung
d.s. S 27.302,-- Mehrleistung,
 - h) Mehrstärke bei Perlite - 11.210 % (!) Mas-
senerhöhung
d.s. S 52.690,-- Mehrleistung
- * Pos.14 "Kamininstandsetzung"
 - b) Gerüstung - 87 % Massenerhöhung
d.s. S 26.932,-- Mehrleistung

Die Positionen 16 bis 22 sind zur Gänze entfallen. Es handelt sich hierbei vor allem um die "Horizontaliso- lierung". Im Firmentagesbericht auf Seite 3 ist von der Firma am 2. Juli 1980 folgende Begründung angegeben:

"Nach dem Abschlagen des nassen Zementmörtelverputzes bei der Dominikanerstiege wurde festgestellt, daß das durchnäßte Mauerwerk trocken ist, ein Durchschneiden bzw. Auswechseln des Mauerwerks lt. Pos. 15 bzw. Pos. 22 nicht erforderlich ist."

Wie der Preisvergleich mit den nächstfolgenden Bietern auf der kommenden Seite dieses Berichtes zeigt, hat der Billigstbieter, der gleichzeitig auch Planverfasser war, mit dem Wegfall dieser Positionen gerechnet, da hier krasse Unterpreise als Spekulation angeboten wurden. Ein Anbotsvorteil von über S 200.000,--, d.s. mehr als 20 % der Anbotssumme, ging allein durch den Wegfall dieser Positionen verloren.

Die im Firmentagesbericht angegebene Begründung weist darauf hin, daß vom Auftraggeber bzw. vom Projektanten für die Ausschreibung einer derart kostenintensiven Maßnahme die unbedingt notwendigen Vorerhebungen nicht durchgeführt wurden.

Vom Landesrechnungshof wurden die Angebote der an 1. bis 4. Stelle gereihten Bieter mit den in der Schlußrechnung enthaltenen, tatsächlich ausgeführten Massen gegenübergestellt (Beilage 49). Daraus ist ersichtlich, daß sich nunmehr der Anbotsvorteil von 21,9 % auf 0,4 % zum nunmehr nächstgereihten Bieter, der Fa. Franz, reduzierte. Die Bieterreihung mit den lt. Schlußrechnung erbrachten Massen ergibt folgende Reihung:

1. Fa. Ing. Althaller	S 1,126.233,81	(100 %)
2. Fa. Ing. Franz	S 1,131.569,58	(100,4 %)
3. Fa. Ing. Krenn	S 1,161.392,21	(103,1 %)
4. Fa. Stoiser	S 1,237.884,50	(109,9 %)

Pos.	Leistung	Menge lt. Angebot	Preis lt. Angebot Fa. Althaller		Preis lt. Angebot fa. Krenn		Preis lt. Angebot fa. Stoiser		Preis lt. Angebot fa. Franz	
			Pos. x Preis	Pos. x Preis	Pos. x Preis	Pos. x Preis				
		S	S	S	S	S	S	S	S	S
		1	2	1 x 2	3	1 x 3	4	1 x 4	5	1 x 5
16	Horizontalisierung	60 m2	298,- 100 %	17.880,-	2.350,- 788,5 %	141.00,-	2.519,- 845,3 %	151.140,-	1.817,- 609,7%	109.020,-
17	Betonplatte reinigen	100 m2	18,- 100 %	1.800,-	52,- 288,8%	5.200,-	30,- 166,6%	3.000,-	60,- 333,3 %	6.000,-
18	Steinzerplatten verlegen	100 m2	480,- 100 %	48.000,-	840,- 175 %	84.000,-	865,- 180,2 %	86.500,-	709,- 147,7 %	70.900,-
19	Rahmen heben	8 Stk	180,- 100 %	1.440,-	500,- 277,7 %	4.000,-	600,- 333,3 %	4.800,-	800,- 444,4 %	6.400,-
20	Rahmen heben	10 m	180,- 100 %	1.800,-	300,- 166,6 %	3.000,-	600,- 333,3 %	6.000,-	400,- 222,2 %	4.000,-
21	Stiegenanlage sanieren	100 m	175,- 100 %	17.500,-	750,- 428,5 %	75.000,-	340,- 194,2 %	34.000,-	510,- 291,4 %	51.000,-
22	Mauerwerk erneuern	10 m3	1.730,- 100 %	17.300,-	4.000,- 231,2 %	40.000,-	2.700,- 156 %	27.000,-	3.700,- 213,8 %	37.000,-
	Nettosummen der Pos. 16 - 22			<u>105.720,-</u>		<u>352.200,-</u>		<u>312.440,-</u>		<u>284.320,-</u>
				100 %		333,1 %		295,5 %		268,9 %

Dem Billigstbieter ist es somit gelungen, durch die Legung eines spekulativen Angebotes (Positionen, die nicht zur Ausführung gelangten, wurden besonders preisgünstig angeboten) den ursprünglich vorhandenen Anbotsvorteil von 21,9 % praktisch zur Gänze (nunmehr 0,4 %) zu verringern. Es lag somit nicht, wie das Angebotsergebnis vermuten läßt, ein besonders preisgünstiges Offert des Billigstbieters vor.

In der Ausschreibung wurde die Position "Zu seicht liegende E-Leitungen tiefer legen, einen Schlitz aufstemmen und nach der Neuverlegung wieder vermauern" mit S 17,- je lfm angeboten. Ausgeschrieben waren 100 lfm. Laut Schlußrechnung wurden jedoch lediglich 41,50 lfm ausgeführt. Unverständlich ist, warum in der Schlußrechnung die Position "Leitungsschlitze, gestemmt und verputzt", als Nachtragsleistungen mit folgenden Einheitspreisen verrechnet und anerkannt wurden:

Querschnitt von 5 x 15 cm	S 193,--
5 x 20 cm	S 223,--
5 x 25 cm	S 241,--
5 x 30 cm	S 267,--

Die Preisangemessenheit unter Berücksichtigung des mit der Ausschreibung angebotenen Preises von S 17,-- je lfm Leitungsschlitz ist hier keinesfalls gegeben.

Wie bereits angeführt, wurde die Position 9f "Aufzahlung für Mehrstärke des Verputzes" um 6.825 % und die Position 9h "Aufzahlung für Mehrstärke bei Perliteverputz" sogar um 11.210 % gegenüber den Anbotsmassen überschritten. Im Prüfungszeitraum wurden im zweiten Burghof Fassadeninstandsetzungsarbeiten durchgeführt. Dabei mußte festgestellt werden, daß die Fa. Ing. Althaller - also wieder derselbe Auftragnehmer - den Putz mittels eines Kompressors so unsachgemäß abschlug, daß dabei großflächig auch das bestehende gesunde Mauerwerk

bis zu 8 cm Tiefe herausgestemmt wurde. Die dadurch notwendig werdende Mehrstärke bei der Putzaufbringung ist, bedingt durch diese unsachgemäße Arbeitsweise, vom Auftragnehmer zu tragen. Diese Arbeitsdurchführung dürfte auch der Grund für die enormen Massenerhöhungen der Putzmehrstärke bei der Fassadeninstandsetzung, sowohl an der Ostfassade, als auch an der straßenseitigen Fassade der Alten Burg (siehe Kapitel 3.3.2 dieses Berichtes) gewesen sein. Die Anerkennung dieser Aufzählungspositionen ist dann keinesfalls gerechtfertigt.

Die der Schlußrechnung angeschlossene Massenermittlung ermöglicht nicht die Überprüfung durch einen Außenstehenden. Hierzu wäre es erforderlich, daß Aufmaßpläne bzw. Aufmaßskizzen vorhanden wären, die eine derartige Überprüfung ermöglichen würden. Die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung über Aufforderung nachträglich beigebrachte "gemeinsame Ausmaßfeststellung" ist äußerst mangelhaft und keinesfalls in prüffähiger Form aufgestellt (Beilage 50).

Wie bereits mehrmals in diesem Bericht angeführt, sind den einzelnen Rechnungen zum Teil überhaupt keine, zum Teil jedoch sehr mangelhafte Ausmaßermittlungen angeschlossen. Diese sind in der Regel für Außenstehende kaum nachvollziehbar, auch fehlt meist ein Prüfvermerk, so daß eine sorgfältige Kontrolle zumindestens zum Teil nicht erfolgte. Einzelne Kontrollen durch den Landesrechnungshof aufgrund nachgereichter Aufmaßblätter ergaben fehlerhafte Massenermittlungen, die jeweils in diesem Bericht angeführt sind. Der Landesrechnungshof sieht sich daher veranlaßt, auf folgende Punkte besonders hinzuweisen, die in Hinkunft zu beachten sind

- * Ausmaßfeststellungen sind laufend gemeinsam durchzuführen. Hierüber sind genaue Aufzeichnungen zu führen, die sowohl für den Auftragnehmer als auch

für den Auftraggeber als Grundlage für die Erstellung bzw. Prüfung der Rechnungen dienen müssen.

- * Die Ausmaßfeststellungen sind mit Skizzen bzw. Abrechnungsplänen derart zu belegen, daß eine Kontrolle auch durch einen außenstehenden Dritten möglich ist.
- * Bei den Ausmaßfeststellungen sind immer der genaue Ort und das Datum der Ausmaßfeststellung anzugeben und diese vom Auftragnehmer und Auftraggeber zu unterfertigen.

3.6 Instandhaltungsarbeiten in verschiedenen Amtsgebäuden in Graz

Bei der stichprobenartigen Überprüfung von Rechnungen, die für die Instandhaltung von Gebäuden bezahlt wurden (VP 6140), fällt auf, daß der überwiegende Teil der Rechnungsbeträge knapp unter S 10.000,-- liegt, und daß meist diese Rechnungen mit dem Vermerk "Sofortauftrag" versehen sind.

"Sofortaufträge" werden nach § 4 "Freihändige Vergebung" der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark" in Fällen dringenden Bedarfes (Gefahr im Verzug usw.) erteilt.

Von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wurde hierzu schriftlich folgendes mitgeteilt:

"Sofortaufträge sind Aufträge an Firmen, die wegen Gefahr im Verzug oder zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Dienstbetriebes erteilt werden müssen, um keine längeren Unterbrechungen des Dienstbetriebes herbeizuführen, sowie um Schäden an Personen und Gebäuden zu verhindern.

Als Beispiele, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, werden angeführt: Nichtfunktionieren der Heizungsanlagen in den Regierungsbüros, Rohrbrüche, Verstopfungen in WC's, Kurzschlüsse, sofern sie nicht von den Hauselektrikern behoben werden können, Reparaturen an den Stechuhren, Glas-

bruch, Schäden nach Unwettern (Spengler, Dachdecker), Sicherungsarbeiten wie z.B. Schlosserarbeiten vor allem in Regierungsbüros. Sonstige Professionistenarbeiten in Regierungsbüros, wenn das Regierungsmitglied nur eine kurze Zeit abwesend ist und diese Arbeiten während seiner Abwesenheit durchgeführt werden müssen.

Sofortaufträge müssen in solchen Fällen zum Großteil telefonisch erteilt werden, daher können Bestellscheine bzw. Auftragsschreiben erst nachträglich ausgestellt werden.

Bei Arbeiten bis zu S 10.000,-- ist der Abteilungsvorstand vergebungsbefugt; über S 10.000,-- bis S 50.000,-- muß die Genehmigung des zuständigen Regierungsmitgliedes eingeholt werden, was in vielen Fällen auch erst nachträglich geschehen kann.

Bei Beträgen, die voraussichtlich die Summe von S 50.000,-- übersteigen, ist ein Regierungssitzungsbeschluß erforderlich. Auch hier kommt es vor, daß die Genehmigung der Landesregierung erst nachträglich eingeholt werden kann, weil bei Gefahr im Verzug die Arbeiten sofort durchgeführt werden müssen. Bestellscheine werden generell ab S 2.000,-- ausgestellt.

Bei Arbeiten, die durch Verfügungen bzw. Reg.Beschlüssen genehmigt werden, werden immer Auftragsschreiben erstellt."

Bei der Überprüfung von 31 Rechnungen für Maler-, Tapezierer- und Teppichlegerarbeiten war nur bei einer Rechnung - hier handelt es sich um Arbeiten nach einem Rohrbruch - die Notwendigkeit für einen Sofortauftrag gegeben. Für Arbeiten in Büros von Regierungsmitgliedern fielen 5 Rechnungen an.

Daß Maler- und Tapeziererarbeiten in Regierungsbüros nur während der Abwesenheit der Regierungsmitglieder durchgeführt werden können, ist verständlich. Dies schließt jedoch nicht aus, daß notwendige Professionistenarbeiten auch in diesen Räumen zeitgerecht erfaßt und dafür entsprechende Angebote eingeholt werden können.

Im folgenden werden 19 derartige Rechnungen mit dem Vermerk "Sofortauftrag" der Fa. Philipp Haas angeführt, wobei

jeweils der Rechnungsbetrag, das Rechnungsdatum und der Ort der Arbeiten angeführt werden:

Arbeiten laut Sofortauftrag:

Landhaus:	Rechnung vom 3. Dezember 1979	S	9.590,76
	Rechnung vom 13. Dezember 1979	S	6.838,10
	Rechnung vom 13. Dezember 1979	S	9.487,20
Burg:	Rechnung vom 21. Dezember 1979	S	7.415,12
	Rechnung vom 21. Dezember 1979	S	8.834,66
	Rechnung vom 21. Dezember 1979	S	9.936,78
Austrian Airlines (Rohrbruch)	Rechnung vom 21. Dezember 1979	S	8.569,16
Landhaus:	Rechnung vom 20. Mai 1980	S	9.912,--
	Rechnung vom 31. Mai 1980	S	8.968,--
	Rechnung vom 19. Juni 1980	S	9.304,--
	Rechnung vom 27. Juni 1980	S	8.631,70
Alberstr. 1	Rechnung vom 11. Juli 1980	S	8.238,76
"	Rechnung vom 25. Juli 1980	S	8.708,40
"	Rechnung vom 4. August 1980	S	8.156,--
"	Rechnung vom 14. August 1980	S	6.950,--
"	Rechnung vom 20. August 1980	S	9.416,40
Landhaus	Rechnung vom 22. August 1980	S	9.600,48
	Rechnung vom 21. Oktober 1980	S	9.034,08
	Rechnung vom 22. Oktober 1980	S	9.855,36

Die Summe dieser stichprobenartig angeführten 19 Rechnungen beträgt S 176.446,96. Diese Arbeiten wurden laut Rechnungsdatum in der Zeit zwischen dem 3. Dezember 1979 und 22. Oktober 1980 ausgeführt.

Wie an anderer Stelle dieses Berichtes (Kapitel 3.4.4) angeführt, hat die Fa. Philipp Haas für den Dachausbau im Landhaus Tapezierer- und Fußbodenlegerarbeiten

mit einer Schlußrechnungssumme von S 182.321,80 ausgeführt. Diese Arbeiten wurden im Dezember 1979 und im Jänner 1980 durchgeführt. Es sind daher zusätzlich zu diesen Arbeiten auch im Dezember 1979 von derselben Firma im selben Amtsgebäude mit Sofortauftrag gleichartige Arbeiten von zusätzlich S 25.916,06 ausgeführt worden.

Aus dieser Auflistung ist ersichtlich, daß von ein und derselben Firma oft sogar am gleichen Tag im gleichen Amtsgebäude Tapezierer- und Fußbodenlegerarbeiten durchgeführt wurden, die in Summe die Ermächtigungsgrenze für die Auftragserteilung durch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung von S 10.000,-- beträchtlich übersteigen. Durch diese nicht zulässige Teilung der Rechnungen wurden auch die Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark, wonach ab S 40.000,-- eine beschränkte Ausschreibung notwendig ist, und die Geschäftsordnung des Amtes der steiermärkischen Landesregierung (LGB1.Nr. 53/1975), § 4, wonach für Vergebung von Lieferungen und Arbeiten über S 50.000,-- ein Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vorgeschrieben ist, verletzt.

Im folgenden werden 12 Rechnungen der Fa. Adolf Geier mit der Rechnungssumme, dem Ort der Arbeiten und dem Datum der ausgeführten Arbeiten, angeführt.

Arbeiten laut Sofortauftrag:

Landhaus:

Rechnung-Arbeiten im November 1979	S	9.137,80
" " " 1979	S	6.068,27

Neue Burg:

Rechnung-Arbeiten am 7. 1. 1980	S	7.872,25
" " 9. 1. 1980	S	5.332,77

Landhaus:

Rechnung-Arbeiten am	8. 1. 1980	S	7.523,21
"	8. 1. 1980	S	2.934,54

Opernring:

Rechnung-Arbeiten	4. 2. 1980	S	6.211,71
-------------------	------------	---	----------

Alte Burg:

Rechnung-Arbeiten	11. 2. 1980	S	6.640,05
-------------------	-------------	---	----------

Landhaus:

Rechnung-Arbeiten	11. 2. 1980	S	5.168,90
"	Mitte Feber 1980	S	5.131,05

Burg:

Rechnung-Arbeiten am	4. 3. 1980	S	9.149,46
----------------------	------------	---	----------

Landhaus:

Rechnung-Arbeiten am	17. 3. 1980	S	8.970,18
----------------------	-------------	---	----------

Auch hier ist wieder ersichtlich, daß durch Teilung der Rechnungen für Arbeiten der gleichen Firma im gleichen Amtsgebäude zur gleichen Zeit die Ermächtigungsgrenzen umgangen wurden. In Summe wurden nach den vorangeführten Rechnungen von der Fa. Adolf Geier in der Zeit von November 1979 bis 17. März 1980 Arbeiten im Gesamtausmaß von S 80.140,19 durchgeführt. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß diese Summe keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzt, da sie lediglich die Aufsummierung der 12 dem Landesrechnungshof vorgelegten Sofortaufträge ist.

Wie bereits an anderer Stelle dieses Berichtes (Kapitel 3.4.5) angeführt, hat die Fa. Adolf Geier für

den Dachausbau im Landhaus im Oktober und November 1979 Arbeiten mit einer Schlußrechnungssumme von S 47.211,55 zusätzlich durchgeführt. Auch hier wurden im selben Amtsgebäude zur selben Zeit gleichartige Arbeiten mit einem Rechnungsbetrag von S 15.206,07 zusätzlich durchgeführt.

Über die Abwicklung dieser mit Sofortauftrag durchgeführten Arbeiten gibt es keinen Schriftverkehr, keine Bestellscheine und auch keine Ausmaßermittlung. Der Landesrechnungshof muß dies aus folgenden Gründen kritisieren:

- * Es ist nachträglich nicht mehr feststellbar, auf wessen Veranlassung die Arbeiten durchgeführt wurden.
- * Die Überprüfung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der durchgeführten Arbeiten ist nicht nachvollziehbar.
- * Bei Arbeiten, die ohne vorherige Angebotseinholung vergeben werden, entfällt der Konkurrenzdruck, weshalb die Preisangemessenheit nicht mehr gegeben ist.
- * Dadurch, daß keine Ausmaßermittlung den Rechnungen angeschlossen ist, ist ein Nachvollzug über den Umfang der geleisteten Arbeiten nicht möglich, weshalb nicht nur die Preisangemessenheit, sondern auch der Umfang der verrechneten Arbeiten nicht überprüft werden kann.

Die auf der folgenden Seite in Kopie wiedergegebene Rechnung zeigt die Unzulänglichkeit dieses Vorgangsweise in augenscheinlicher Form auf. Hier wurden nur die Vorarbeiten für Maler- bzw. Tapeziererarbeiten verrechnet, die in Summe den Rechnungsbetrag von S 9.912,-- ausmachen. Eine Rechnungsteilung zur Umgehung der Ermächtigungsgrenzen ist hier besonders augenscheinlich. Verrech-

PHILIPP HAAS
1810

- 77 -

*Philipp Haas & Söhne AG.
Tapeten · Stoffe · Möbel · Teppiche
1010 Wien · Trattnerhof 2
Telefon 52 06 71 Serie, Telex 07-4072*

Name: Amt der Steierm. Landesregierung Liegenschaftsverwaltung

Adresse: 8010 Graz - Burg

Kunden N^o | | | | |

Filiale N^o [6 | 1 | 4 | 4] 17

Datum: Graz 20.5.1980 hay

Rechnung N^o 2915104

. 6144/17/0574

Pg. 06879-35

WGR	Artikel N ^o	Menge	Artikel	EZ	Betrag
-----	------------------------	-------	---------	----	--------

Alte Leimfarbe komplett abscheren
mit Isoliergrund einlassen
Risse und Löcher verputzen
und vorleimen

240 m²

35.-

8.400.-

Eingelangt am 21. Aug. 1980

Die richtige Lieferung (Leistung) wird bestätigt

in Inv- (Mat-) Verpf.-Kartell eingetr. unter

Fachtechnisch richtig

Röchnerisch richtig (richtiggestellt) mit S

Datum 21.8.80 Unterschrift

Landhaus III Stock
Büroräume Rechts Abtlg. 8

Sofortauftrag
VP 1/020101 - 6140

18% MwSt. 1.512.-

Gesamt 9.912.-

Kontrolle *[Handwritten Signature]*

Gesamtbetrag inkl 18% bzw. 20% MwSt

Versand auf Ihre Rechnung und Gefahr. Selbstgewähltes wird nicht zurückgenommen. Reklamationen und Retourwaren werden nur innerhalb 8 Tagen berücksichtigt. - Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die Anrechnung von Verzugszinsen vor.

Bank: Creditanstalt 45-35340; Erste österreichische Spar-Casse 078-034

net wurde ein Ausmaß von genau 240 m². Dies läßt keinesfalls auf eine genaue Ausmaßermittlung der tatsächlich geleisteten Arbeiten schließen. Die Angabe "Landhaus, III. Stock, Büroräume rechts, Abtlg. 8", ist nicht ausreichend, um nachträglich den Arbeitsumfang kontrollieren zu können.

Vom Landesrechnungshof wird mit Entschiedenheit auf die Unzulässigkeit der Teilung von Rechnungen und den Mißbrauch mit "Sofortaufträgen" verwiesen.

Durch die vorbeschriebene Vorgangsweise muß die sinnvolle Verwendung der Mittel für die Instandhaltung von Gebäuden in Frage gestellt werden.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß zumindest der Großteil der vorbeschriebenen Arbeiten so rechtzeitig bekannt sind, daß eine Ausschreibung gleichartiger Arbeiten nach durchgeführter Massenermittlung für mehrere Amtsgebäude unter Angabe der Örtlichkeiten möglich sein müßte. Dadurch wären auch Anbotspreise unter Konkurrenzdruck zu erhalten.

Das Fehlen jeglichen Schriftverkehrs kann vom Landesrechnungshof nicht einmal bei Arbeiten, die wegen Gefahr im Verzug unverzüglich durchgeführt werden müssen, toleriert werden. In diesen Fällen sind vom jeweiligen Sachbearbeiter nach Veranlassung der Arbeitsdurchführung mittels Aktenvermerk die Notwendigkeit, die Art und der Umfang der Arbeiten, festzuhalten.

Vom Landesrechnungshof wird daher angeregt, ein Formblatt aufzulegen, in dem zum Beispiel folgende Angaben einzutragen wären:

- * Amtsgebäude
- * Genauer Ort der durchzuführenden Arbeiten (Stock, Zimmer-Nummer)

- * Art der Arbeiten
- * Die Arbeiten wurden beantragt von:
- * Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Durchführung ist gegeben, da:
- * Die voraussichtlichen Kosten betragen:
- * Die Vergabe der Arbeiten erfolgt an die Firma:
- * Grundlage der Auftragsvergabe (freihändige Vergabe, aufgrund einer beschränkten bzw. öffentlichen Ausschreibung, Vergabe aufgrund eines Jahresrahmenauftrages)
- * Die Auftragsvergabe erfolgte (telefonisch, mit Bestellschein, mit Auftragschreiben)
- * Die Arbeiten wurden durchgeführt von/bis:
- * Die Rechnung wurde überprüft und zur Bezahlung weitergeleitet am:

Die vorangeführten Angaben stellen nur einen Vorschlag des Landesrechnungshofs dar. Aufgrund der langjährigen Erfahrung, die die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung mit diesen geringfügigen, aber zahlreichen Aufträgen hat, wird daher angeregt, selbst ein derartiges Formblatt, das allen Anforderungen entspricht, so auszuarbeiten, daß die einzelnen erforderlichen Angaben allenfalls handschriftlich ohne allzu großen Verwaltungsaufwand eingetragen werden können.

Aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung der vorangeführten 31 Rechnungen, welche als Sofortauftrag abgewickelt wurden, wurde die Kreditevidenz für die Instandhaltung von Gebäuden einer genaueren Überprüfung mit folgendem Ergebnis unterzogen:

Wie im Kapitel 2.3 dieses Berichtes angeführt, wurden im Jahr 1979 4,17 Mio. S von insgesamt 5,04 Mio.S, die der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung für die Instandhaltung von Gebäuden zur Verfügung standen, als "Sofortauftrag", meist ohne Einholung von Kostenvorschlägen und ohne Auftrag, abgewickelt.

Im Jahr 1980 wurden von 5,25 Mio. S 3,96 Mio. S als "Sofortaufträge" verausgabt. Es sind somit jährlich über 1.000 derartiger Kleinrechnungen angefallen.

Als Beilage 51 ist eine Aufstellung angeschlossen, welche sämtliche Rechnungen, die im November 1979 bei der Voranschlagspost für die Instandhaltung von Gebäuden verrechnet wurden, enthält. In dieser Aufstellung sind jeweils die Firma, die den Auftrag erhielt, das Rechnungsdatum, der Rechnungsbetrag und der Ort der durchgeführten Arbeiten angegeben. Wie aus dieser Aufstellung ersichtlich, wurden mehrmals durch Auftragsteilung (gleichartige Arbeiten zur gleichen Zeit am gleichen Ort, durch einen Auftragnehmer durchgeführt) die Ermächtigungsgrenzen umgangen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Auszahlungsanordnungen des Jahres 1980 ergab, daß in diesem Jahr 108 Rechnungen für Baumeisterarbeiten zur Auszahlung gelangten. Diese freihändigen Auftragsvergaben erfolgten in 95 Fällen an die Fa. Ing. Althaller, 11 mal an die Fa. Ing. Langmann und 2 mal an die Fa. Bru-Ko.

Weiters wurde festgestellt, daß 150 derartige Kleinrechnungen für Elektroinstallationsarbeiten im Jahr 1980 anfielen. 133 derartige Aufträge ergingen an die Fa. Alpenländische Elektro-Gesellschaft und 17 an die Fa. Jäger.

Da alljährlich weitgehend gleichartige Arbeiten anfallen, regt der Landesrechnungshof an, jährlich Rahmen-

ausschreibungen durchzuführen, damit auch der Großteil dieser laufend notwendig werdenden Kleinarbeiten zu Preisen ausgeführt werden können, die unter Konkurrenzdruck erstellt wurden. Positiv wird vom Landesrechnungshof hervorgehoben, daß für Maler- und Anstreicherarbeiten seit dem Jahr 1978 und für Versiegelungs- und Schleifarbeiten ab dem Jahr 1981 derartige Rahmenausschreibungen durchgeführt werden.

Laut Vorbemerkungen für die "Maler-, Anstreicher- und Tapeziererarbeiten in verschiedenen Dienstgebäuden in Graz" waren veränderliche Preise anzubieten. Der Auftrag wurde zu Festpreisen vergeben. Da es sich hier um Rahmenaufträge, die innerhalb eines Jahres zu erfüllen sind, handelt, sollte zu Festpreisen ausgeschrieben und vergeben werden. Dasselbe gilt auch für die "Versiegelungs- und Schleifarbeiten in verschiedenen Amtsgebäuden in Graz".

Um kostengünstige Preise zu erzielen, ist darauf zu achten, daß jährlich unter den Firmen, die zur Anbotslegung eingeladen werden, entsprechend gewechselt wird.

Seit dem Jahr 1982 erfolgten auch für Spengler- und Heizungsinstandsetzungsarbeiten und seit 1983 auch für Dachdeckerarbeiten Jahresrahmenausschreibungen.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß für eine Reihe weiterer Arbeiten, wie z.B. immer wiederkehrende Baumeister- bzw. Elektroinstallationsarbeiten, ebenfalls Rahmenausschreibungen durchzuführen wären.

4. Schlußbemerkungen:

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung hat u.a. die bauliche und technische Betreuung für die im Bereich Graz befindlichen Amtsgebäude und Amtsräume zu besorgen. Vom Landesrechnungshof wurde bei der stichprobenartigen Überprüfung die Abwicklung von 5 größeren Instandsetzungs- bzw. Adaptierungsarbeiten und eine Reihe kleinerer Instandhaltungsarbeiten in verschiedenen Amtsgebäuden in Graz überprüft.

Bei den größeren Bauvorhaben handelt es sich um:

- * die Adaptierung des Objektes Schönaugasse 10 und 10a,
- * die Adaptierung des Objektes Burggasse 9,
- * die straßenseitige Fassadeninstandsetzung Alte Burg,
- * den Dachausbau im Landhaus, Schmiedgasse und
- * die Instandsetzung der Ostfassade Alte Burg.

Die Prüfung war erschwert, da:

- * Unterlagen wie Pläne, Skizzen u.dgl., die zur Prüfung der Ausmaßermittlung notwendig sind, fehlten,
- * der gesamte Schriftverkehr betreffend die Einleitung für ein größeres Bauvorhaben einschließlich Angebotseröffnungsniederschriften sowie alle Vergleichsanbote fehlten,
- * bei den Instandsetzungsarbeiten der Schriftverkehr zu den Rechnungen mit Angeboten, Auftragsschreiben, Ausmaßermittlung u.dgl. größtenteils fehlte und

- * selbst für Arbeiten größeren Umfangs, wie z.B. die Fassadeninstandsetzung der Alten Burg, kein eigener baustellenbezogener Akt angelegt wurde. Es waren vielmehr in einem Akt rund 2700 Rechnungen abgelegt.

Planung:

Übereinstimmend mußte bei allen Bauvorhaben festgestellt werden, daß die notwendigen Planungsarbeiten mit dazugehörigen Massenermittlungen für die Ausschreibung sowie Baukostenermittlung vor Einholung der Angebote nicht im notwendigen Ausmaß von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung durchgeführt bzw. veranlaßt wurden.

Bestands- und Ausführungspläne müßten nach Ansicht des Landesrechnungshofs vor Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen erstellt werden. Diese Pläne bilden nämlich die Voraussetzung für eine sorgfältige Massenermittlung, die den Ausschreibungen zugrunde zu legen wäre.

Bestands- und Ausführungspläne wurden teilweise vom späteren Billigstbieter, wie die folgenden Daten zeigen, im vorhinein verfaßt und erst im Rahmen der Bauausführung mit einer eigens hierfür vorgesehenen Position vergütet.

Dachausbau im Landhaus:

- * Der Bestandsplan trägt das Datum 9. März 1979.
- * Der Einreichplan trägt das Datum 6. April 1979.
- * Der Auftrag erfolgte erst am 17. April 1979.

Instandsetzung der Ostfassade der Alten Burg:

- * Die Baubewilligungspläne tragen das Datum 17. Juli 1979.
- * Die Ausschreibung erfolgte erst am 28. Mai 1980.

Der Planverfasser wie auch später der Billigstbieter für die Bauausführung war jeweils die Fa. Althaller.

Massenermittlung und Leistungsverzeichnisse:

Bedingt durch die unzureichende planliche Bauvorbereitung waren die Leistungsverzeichnisse unvollständig bzw. entsprachen die ausgeschriebenen Massen nicht jenen, die tatsächlich zur Ausführung gelangten.

So kamen z.B. bei den Adaptierungsarbeiten in der Schönaugasse 10 und 10a bei den Baumeisterarbeiten 49 % der ausgeschriebenen Leistungen nicht zur Ausführung, dafür wurden aber 32 % der Schlußrechnungssumme aufgrund von Nachtragsanboten abgerechnet, da diese Leistungen im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen waren. Bei den Zimmermannsarbeiten für das gleiche Bauvorhaben kamen 22 % der ausgeschriebenen Leistungen nicht zur Ausführung, dafür wurden aber 26 % der Schlußrechnungssumme aufgrund von Nachtragsanboten ausgeführt und abgerechnet.

Bei der straßenseitigen Fassadeninstandsetzung der Alten Burg wurde z.B. die Position "Schragengerüst im Burgtor" um 254 % überzogen. Gerade für diese Position wäre durch die genaue Kenntnis der vorgesehenen Arbeiten eine exakte Ausmaßermittlung möglich gewesen.

Bei der Instandsetzung der Ostfassade der Alten Burg wurde eine "Horizontalisolierung" ausgeschrieben,

die dann im Zuge der Ausführung, da "nicht erforderlich", nicht zur Ausführung gelangte.

Ausschreibung:

Bei den Ausschreibungsunterlagen mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß folgende wesentliche Punkte bzw. Festlegungen, die für eine ordnungsgemäße Kalkulation erforderlich sind, fehlen:

- * Der Ablauf der Zuschlagsfrist.
- * Der Stichtag für die Preisbildung, daß die Kalkulationsformblätter Bestandteil des Angebotes sind.
- * Die Forderung der Ermittlung der Einheits- und Bauschpreise gemäß ÖNORM B 2061.
- * Die genaue Angabe, ob die angebotenen Einheits-, Bausch- und Regiepreise als Festpreise oder veränderliche Preise gelten. Zum Teil wurden in den Vorbemerkungen "Veränderliche Preise" und im Auftragsschreiben "Festpreise" vereinbart.
- * Die Höhe des Deckungs- und Haftrücklasses (der Haftrücklaß wurde in keiner der zur Überprüfung vorgelegten Rechnungen der verschiedenen Leistungsgruppen einbehalten).
- * Die Gesamtfertigstellungsfrist.
- * Die Höhe der Vertragsstrafe bei Überschreitung der Frist pro Kalendertag.

Die an eine beschränkte Anzahl von Unternehmen gerichtete schriftliche Aufforderung Angebote einzureichen, die einer beschränkten Ausschreibung vorausgeht, konnte z.B. für die straßenseitige Fassadeninstandsetzung der

Alten Burg dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt werden. In der Niederschrift über die Eröffnung der Angebote wurde eine Reihe wesentlicher Formfehler festgestellt:

- * Der Tag der Angebotseröffnung wurde nicht eingetragen.
- * Beginn und Schluß der Angebotseröffnung wurde nicht eingetragen.
- * Die Anzahl der Angebote wurde in der dafür vorgesehenen Rubrik mit "4" eingetragen, angeführt sind 5 Angebote.

Wenn die für eine beschränkte Ausschreibung erforderlichen Formvorschriften nicht eingehalten werden, muß die Ordnungsmäßigkeit dieser Ausschreibungen in Zweifel gezogen werden.

Im Zuge der Angebotseröffnung sind die Angebote so zu kennzeichnen, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre. Diese erforderliche Kennzeichnung wurde nicht vorgenommen.

In der Ausschreibung bzw. im Auftrag wurden zum Teil unrealistisch kurze Fristen mit entsprechenden Vertragsstrafen vorgesehen. Diese Fristen wurden dann nicht eingehalten, wobei jedoch ohne Begründung die vorgesehene Vertragsstrafe nicht abgezogen wurde. Z.B. wurde im Auftragschreiben der Baumeisterarbeiten für die Adaptierung in der Burggasse 9 vom 7. April 1981 der Fertigstellungstermin mit 10. April 1981 festgelegt und ein Pönale von S 3.000,-- je Tag vereinbart. Obwohl die Arbeiten noch am 14. Juli 1981 durchgeführt wurden, wurde kein Pönale abgezogen.

Spekulative Anbotslegung:

Wenn Massenänderungen von einzelnen Bietern bereits erwartet werden, ist dies Anreiz für eine spekulative Anbotslegung. Es werden dann Positionen, bei denen angenommen wird, daß sie nicht zur Ausführung gelangen, mit einem sehr geringen Anbotspreis und zum Ausgleich hiezu Positionen, bei denen Massenvermehrungen erwartet werden, mit einem hohen Anbotspreis angeboten. Dadurch ist der Billigstbieter mit den Ausschreibungsmassen keinesfalls mehr Billigstbieter, wenn die Anbote mit den Schlußrechnungsmassen durchgerechnet werden. Es kommt zu sogenannten Bieterreihungsstürzen.

Bei den Adaptierungsarbeiten in der Schönaugasse 10 und 10a ergibt die Gegenüberstellung Anbot-Schlußrechnung folgendes Bild:

Anbot	Schlußrechnung
1. S 276.000,-- (100	S 146.000,-- (100
2. S 284.000,-- (102,8 %)	S 119.000,-- (81,5 %)

Bei der Instandsetzung der Ostfassade der Alten Burg wurde die Horizontalisolierung mit krassen Unterpreisen als Spekulation angeboten. Durch den Wegfall dieser Positionen ging ein Anbotsvorteil, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, von über S 200.000,-- verloren. Die Positionen 16 bis 22 kamen nicht zur Ausführung.

Firmen	Preise laut Anbot der Positionen 16 - 22 (Nettosumme)
Fa. Althaller	S 105.720,-- (100 %)
Fa. Krenn	S 352.200,-- (333,1 %)
Fa. Stoiser	S 312.440,-- (295,5 %)
Fa. Franz	S 284.320,-- (268,9 %)

Besonders kraß wirkte sich die Position 16 (Horizontalisolierung) aus, bei der vom Billigstbieter als Einheitspreis S 298,-- (100 %) und von den restlichen 3 Firmen S 2.350,-- (788,5 %), S 2.519,-- (845,3 %) und S 1.817,-- (609,7 %) angeboten wurden.

Durch die nicht vollständige Leistungserfassung für die Ausschreibungen wurden im Zuge der Arbeitsdurchführung sehr oft Arbeiten notwendig, die dann als Nachtragsanbote verrechnet werden mußten. Für derartige Nachtragsanbote besteht nicht mehr der Preisdruck der Konkurrenz, weshalb hier keine kostengünstigen Preise erzielt werden. So wurde z.B. bei der straßenseitigen Fassadeninstandsetzung der Alten Burg die Aufzahlung für Putzmehrstärke als Nachtragsanbot mit S 87,-- je cm und m² vergütet. Dieser Einheitspreis ist wesentlich überhöht, da ein Jahr später vom gleichen Bieter für die gleiche Leistung unter Konkurrenz ein Einheitspreis von S 47,-- angeboten wurde.

Bei den Baumeisterarbeiten für die Adaptierung in der Burggasse 9 wurde für einen Deckendurchbruch bis 60

cm unter Konkurrenz ein Preis von S 325,-- angeboten. Für einen durchgeführten Deckendurchbruch von 70 cm - im Anbot also nicht mehr vorgesehen - wurden in Regie S 3.833,-- verrechnet.

Abrechnung:

Abrechnungspläne bzw. Skizzen, die die Ausmaßermittlung nachvollziehbar und überprüfbar machen, sind in der Regel nicht vorhanden. Einzelne nachgelieferte Aufmaßskizzen ergaben jeweils Fehler bei der Ausmaßermittlung. So wurde z.B. vom Landesrechnungshof beim Dachausbau im Landhaus von den Zimmermeisterarbeiten die Position "Leimbinder" einer detaillierten Überprüfung unterzogen, bei der folgende gravierende Mängel festgestellt wurden:

- * Der Ausschreibungstext ist so mangelhaft (nur nach Kubikmeter, ohne konstruktive Angaben), daß eine seriöse Kalkulation nicht möglich ist.
- * Die Ausschreibungsmenge wurde unzulässigerweise handschriftlich von 7 m³ auf 6 m³ korregiert.
- * Die Massenermittlung ergab einen Fehler von + 28,6 % (S 32.605,11) zugunsten des Auftragnehmers.
- * Da zusätzlich noch der Verschnitt mitverrechnet wurde - dies ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs ebenfalls nicht gerechtfertigt - wurden insgesamt 42,6 % (S 43.299,52) zuviel bei dieser Position an Massen ermittelt bzw. bestätigt.

Auch mußten vom Landesrechnungshof Doppelterrechnungen festgestellt werden.

So wurden beim Dachausbau im Landhaus, Schmiedgasse, 47 m² Heraklith sowohl bei den Baumeisterarbeiten als auch bei den Zimmermannsarbeiten verrechnet.

Eine Mauerwerksherstellung in der Durchfahrt im Zuge der Adaptierungsarbeiten in der Schönaugasse 10 und 10a wurde sowohl mit der Baumeisterabrechnung als auch als Sofortauftrag von einer anderen Baufirma verrechnet.

Als Nachtragsanbot wurden bei den Adaptierungsarbeiten in der Schönaugasse 10 und 10a "Schlitze verputzen" im Ausmaß von S 33.141,45 (netto) vergütet, obwohl im Elektroauftrag diese Arbeit enthalten war und für die Telefonanlage diese Arbeit in Sub von der ausführenden Firma verrechnet wurde.

In den einschlägigen ÖNORMEN ist genau festgelegt, welche Arbeiten als "Nebenarbeiten" nicht gesondert vergütet, sondern mit den Einheitspreisen des Angebotes mitabgegolten werden. In Abweichung hievon wurden sehr oft derartige "Nebenleistungen" anerkannt und zum Teil mit eigenen Positionen und zum Teil in Regie vergütet.

Das Beistellen von Gerüsten für Maurer- und Verputzarbeiten sind laut ÖNORM B 2206 Nebenleistungen, die in den Preisen enthalten sind. Bei den Adaptierungsarbeiten in der Burggasse 9 wurden für das Gerüsten für Wandverputzarbeiten Regiearbeiten mit einer Nettosumme von S 4.405,-- in Rechnung gestellt.

Für eine Schutzblende für Fußgänger und für oftmaliges Straßenreinigen wurde bei der straßenseitigen Fassadeninstandsetzung der Alten Burg über S 34.000,-- gesondert bezahlt, obwohl dies als Nebenleistung mit den Einheitspreisen abgegolten wurde.

Für die Malerei im Stiegenhaus im Zuge der Adaptierung in der Burggasse 9 wurde ein 50%iger Zuschlag

(S 12.500,--) verrechnet, obwohl in der Leistungsposition ausdrücklich angeführt ist, daß der Stiegenhauszuschlag einzukalkulieren ist.

Vergütete Regiearbeiten waren nicht prüfbar, da den Rechnungen nur eine Stundenliste angeschlossen war, wobei keinerlei Angaben über die Art der Leistung gemacht wurden.

Instandsetzungsarbeiten, Kleinrechnungen:

Weiters wurden vom Landesrechnungshof die Instandsetzungsarbeiten in verschiedenen Amtsgebäuden in Graz stichprobenartig überprüft. Hierbei mußte festgestellt werden, daß von den rund 5 Mio. S, die jährlich hierfür zur Verfügung stehen, ca. 4 Mio. S mittels Sofortauftrag, d.s. jährlich über 1000 Kleinrechnungen, abgewickelt wurden. Für Rechnungsbeträge über S 50.000,-- ist ein Regierungssitzungsbeschuß und für Rechnungsbeträge über S 10.000,-- die Zustimmung des Landesfinanzreferenten notwendig. Bei den Kleinrechnungen handelt es sich um jene, die überwiegend nur knapp unter S 10.000,-- als Rechnungsbetrag aufwiesen. Durch unzulässige Stückelung von Rechnungen -d.h. zur selben Zeit am selben Ort durchgeführte Arbeiten wurden mit mehreren Rechnungen bezahlt - wurden die Ermächtigungsgrenzen umgangen.

Da für diese Sofortaufträge kein Schriftverkehr vorhanden ist, meist auch keine Bestellscheine ausgestellt und keine Ausmaßermittlung durchgeführt wurde, ist eine nachträgliche Kontrolle auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht möglich.

Zusammenfassend mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß bei den Instandsetzungsarbeiten in ver-

schiedenen Amtsgebäuden in Graz sehr oft die Vergabevorschriften für das Land Steiermark bzw. die Ermächtigungsgrenze für Vergaben mißachtet wurden.

Vorschläge des Landesrechnungshofs:

Da ein Großteil der aufgezeigten Mängel durch eine sorgfältige Baueinleitung mit vorausgegangener Planung und exakter Massenermittlung vermeidbar ist, ist es erforderlich, daß

- * bei kleineren Baumaßnahmen von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung selbst entsprechende planliche Darstellungen und nachvollziehbare Massenermittlungen vor der Ausschreibung aufgestellt werden bzw.
- * bei größeren Baumaßnahmen entsprechende Planungsaufträge an hiezu Befugte (z.B. Ziviltechniker) erteilt werden. Wenn diese Planung von Fachfirmen ausgeführt wird, wäre bei der Auftragserteilung für die Planung festzulegen, daß eine Mitwirkung bei der Ausschreibung dann für diese Fachfirma nicht möglich ist.

Damit die für eine ordnungsgemäße Kalkulation erforderlichen wesentlichen Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen einheitlich enthalten sind, schlägt der Landesrechnungshof vor, die "Besonderen Bestimmungen für den staatlichen Hochbau" (BBstH) einschließlich Formblätter, die für den staatlichen Hochbau vom Bundesministerium verbindlich vorgeschrieben wurden, analog anzuwenden.

Damit die nachträgliche Kontrolle auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch für Sofort-

aufträge, für die es derzeit keinen Schriftverkehr gibt, möglich ist, wird vorgeschlagen, ein Formblatt aufzulegen, in das ohne allzugroßen Verwaltungsaufwand, allenfalls handschriftlich, die erforderlichen Daten einzutragen wären. Ein Vorschlag mit detaillierten Angaben ist im Bericht enthalten.

Da der Landesrechnungshof weiters feststellte, daß ein Großteil dieser Kleinrechnungen immer wiederkehrende gleichartige Arbeiten zum Inhalt haben, schlägt der Landesrechnungshof weiters vor, Rahmenausschreibungen im wesentlich erhöhtem Ausmaß durchzuführen. Dadurch wäre es dann auch möglich, für einen Großteil der laufend anfallenden Arbeiten auch Preise unter Konkurrenzdruck zu erhalten.

Am 15. Juli 1983 fand im Landesrechnungshof eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat
Dr. Christoph Klauser: ROK Dr. Ludwig Sik

und von der Abteilung für
Liegenschaftsverwaltung: W.Hofrat Dr. Leopold Heinisch

teilnahmen.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt und vom Vorstand der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die Bereitschaft zur Durchsetzung der konstruktiven Verbesserungsvorschläge des Landesrechnungshofs bekundet.

Graz, am 20. Juli 1983

Der Landesrechnungshofdirektor:

Dr. Ortner eh.

F.d.R.d. A.:

